



Mandantenbrief

Mandantenbrief der Kanzlei Thomas Wallich

März 2006

An
Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund



Impressum

Kontakt »

Thomas Wallich
Lütgendortmunder Str. 120
44388 Dortmund

Telefon: 0231 / 9 65 17 65
Telefax: 0231 / 9 65 17 67
www.stb-wallich.de
E-mail: thomas.wallich@stb-wallich.de

Hinweis »

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

heutzutage ist ein Bankraub eigentlich überflüssig geworden. Denn gegen akute Finanznot gibt es ja die Umsatzsteuer. Statt dem Gang zum nächsten Geldinstitut wird eine Firma gegründet. Die reicht dann dem Finanzamt Belege ein und kassiert üppige Vorsteuerbeträge. Das gelingt, ohne dass die vorgelegten Rechnungen zuvor beglichen werden. Zwar muss der leistende Betrieb im Gegenzug die ausgewiesene Umsatzsteuer an den Fiskus abführen. Doch bis der mangelnde Zahlungseingang bemerkt wird, ist die Firma erloschen und schon längst über alle Berge.

Ein solches Umsatzsteuerkarussell vollzieht sich meist auf mehreren Ebenen. Zuerst wird die Ware ganz legal und umsatzsteuerfrei aus dem EU-Ausland eingeführt und verbilligt mit Ausweis von Umsatzsteuer an den ersten Händler verkauft. Der macht den Betrag sofort als Vorsteuer geltend und verkauft die Waren mit Aufpreis weiter. Auch dieses Unternehmen wird sofort beim Finanzamt vorstellig. Auf diese Weise gelangen über mehrere Stationen üppige Erstattungsbeträge, ertragreicher als ein Banküberfall.

Die Bundesregierung hat sich nun laut Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, diesen Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen. Nach einem hierzu geplanten Modell unter dem Fachbegriff "Reverse-Charge" soll der Empfänger und nicht mehr der Leistende die Umsatzsteuer abführen. Dann kann eine Firma ihre Steuerschuld mit dem Erstattungsanspruch direkt verrechnen, der Fiskus tritt in Bezug auf die Vorsteuer aber nicht mehr in Vorkasse. Ob und wann es zu dieser generellen Systemumstellung kommt, ist auch noch vom Einverständnis der EU-Kommission abhängig.

Dabei gibt es die geplante Neuregelung bereits. Bei Immobilienverkauf, Gebäudeherstellung und -renovierung sowie ab 2006 auch bei Reinigungsarbeiten gilt eine gesetzliche Umkehr der Steuerschuldnerschaft. In diesen Fällen zahlt der Leistungsempfänger wie etwa ein Hauserwerber an den Verkäufer nur den Nettobetrag. Die Vorsteuer wird sofort ans Finanzamt überwiesen, zumeist aber mit dem aus der Rechnung entstehenden eigenen Erstattungsanspruch wieder verrechnet.

In diesem Sinne

Thomas Wallich
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

Alle Steuerzahler »

Alterseinkünftegesetz: Beschränkte Abziehbarkeit von Rentenbeiträgen verfassungsgemäß	3
Kontenabruf: Der Fiskus macht mobil	3
Kinderbetreuung: Aufwendungen auch bei Azubis besser absetzbar	4
Gesetzesänderungen: Bundeskabinett hat Pläne für 2007 auf den Weg gebracht	4

Angestellte »

Arbeitnehmer: Übernachtungskosten sind absetzbar	5
Häusliches Arbeitszimmer: Wechsel des Zimmers wegen Umzugs erhöht beschränkte	
Abzugsmöglichkeit nicht	5
Minijob: Die jetzige Regelung	6
Doppelte Haushaltsführung: Verlegung des Familienwohnsitzes unschädlich	6

Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Arbeitslosengeld I: Die wichtigsten Änderungen zum 01.02.2006	7
Kündigung: Besser den Chef grüßen oder nicht?	7
AIG II: Kein Abzug von Versicherungen bei fehlendem eigenen Einkommen	8

Bauen & Wohnen »

Betriebskosten: Bruttokaltmietenerhöhung mit Nettomieten-Mietspiegel	9
Mietrückstand: Vermieter darf nicht einfach Schlösser wechseln	9
Schrottimmobilien: Finanzierung nach wie vor nicht frei widerrufbar	9
Verspätete Betriebskostenabrechnung: Mieter kann darauf geleistete Zahlung zurückverlangen	10

Bußgeld & Verkehr »

Autobahn: Kein Reißverschlussverfahren beim Einfädeln	11
Wohnmobile: FDP legt Gesetzentwurf vor	11
Ersatzauto nach Unfall: Vermieter muss Mieter auf günstiges Angebot hinweisen	11
Rotlichtverstoß: Blendende Sonne ist keine Entschuldigung	12
Verkehrsunfall: Mithaftung trotz Vorfahrtsrechts	12

Ehe, Familie & Erben »

Scheidungen: Verbesserungen durch Vereinfachung	13
Wirtschafts- und Taschengeld: Anspruch des nicht berufstätigen Ehegatten	13
Kindschaftssachen: Schnellere Lösung	14

Familie und Kinder »

Erbe: Haftet Für Steuerhinterziehung des Erblassers	15
Erbschaft- und Schenkungsteuer: Geplante Änderungen vorwegnehmen	15
Kinderbetreuungskosten: Verbesserte Steuerförderung ab 2006	16
Kindergeld: Nicht für Kinder, die bei der Arbeitssuche nachlässig sind	16
Steuerrecht: Die Fahrten zum Kind sind nicht außergewöhnlich	16

Immobilienbesitzer »

Eigenheimzulage: Gestaltungsmissbrauch bei Rückschenkung	17
Vermietung: Entschädigung an Mieter bei Selbstnutzung nicht absetzbar	17
Miet- und Darlehensvertrag: Gestaltung unter nahen Angehörigen	18
Versorgungsleistungen: Mindern den Gewinn der Grundstücksgemeinschaft	18

Internet, Medien & Telekommunikation »

<u>Zeitschriftenabos: Günstige Probeabos rechtens</u>	19
<u>eBay: 34 Jahre alter Fiat kann schon mal schrottreif sein</u>	19
<u>Gesetzgebung: Erste elektronische Verkündung einer Rechtsverordnung</u>	19
<u>EU: Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung beschlossen</u>	20

Kapitalanleger »

<u>Kapitallebensversicherung: Zinsen nach zwölf Jahren steuerfrei</u>	21
<u>Lebensversicherungen: Neue Details zu den Steuerregeln</u>	22
<u>Spekulationsfrist: Ende der Steuerfreiheit für Börsengeschäfte in Sicht</u>	22

Staat & Verwaltung »

<u>Freiwillige Gerichtsbarkeit: Neues Verfahrensgesetz</u>	23
<u>OVG: Ausreisepflichtiger Ausländer muss in Gemeinschaftsunterkunft wohnen</u>	23
<u>Landesjustizverwaltungen: Müssen sich an Gerichtsurteile halten</u>	23
<u>Hundeerziehung: Elektroreizgeräte sind tierschutzrechtlich verboten</u>	24
<u>Justiz: Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit verlangt</u>	24

Unternehmer »

<u>GmbH-Geschäftsführer: Rentenversicherungspflicht beim Alleingesellschafter</u>	25
<u>Privatentnahme: Private Telefonkosten sind beim Selbstständigen nicht steuerfrei</u>	25
<u>Bilanzierung: Den Wechsel der Gewinnermittlungsart akzeptiert der Fiskus nur zeitnah</u>	26
<u>GmbH: Vergebliche Aufwendungen helfen nicht immer sparen</u>	26

Verbraucher, Versicherung & Haftung »

<u>Private Gaskunden: Können den Versorger wechseln</u>	27
<u>Prepaid-Karten: Guthaben darf nicht verfallen</u>	27
<u>Reform: Eckpunkte des neuen Versicherungsrechts</u>	27
<u>Nebenstraße: Gemeinde haftet nicht für Schlagloch</u>	28

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel »

<u>EM.TV AG: Keine Prospekthaftung für Ausgabe neuer Aktien Ende 1999</u>	29
<u>EU: Unbestrittene Forderungen leichter durchsetzbar</u>	29
<u>Versandhandel: Nichts für Tierarzneien</u>	30
<u>Zypries: Kostengünstiges und rechtssicheres europäisches Patent</u>	30

Alle Steuerzahler

Alterseinkünftegesetz: Beschränkte Abziehbarkeit von Rentenbeiträgen verfassungsgemäß



(Val) Die beschränkte steuerliche Abziehbarkeit von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen ist verfassungsrechtlich unbedenklich. Dies hat der Bundesfinanzhof in einer Grundsatzentscheidung zum Alterseinkünftegesetz beschlossen. Zwar dürfe nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Lebens Einkommen nicht doppelt besteuert werden. Ob dies der Fall sei, könne aber erst im Zusammenhang mit der Besteuerung der späteren Rentenzuflüsse entschieden werden.

Durch das Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 2005 die Besteuerung von Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen und anderen Altersvorsorgebezügen auf die so genannte nachgelagerte Besteuerung übergeleitet. Danach steigt der Besteuerungsanteil solcher Renten -abhängig vom Jahr des jeweiligen Rentenbeginns- von zunächst 50 Prozent schrittweise bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent an. Andererseits sind die Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung und andere Altersvorsorgeaufwendungen im Jahr 2005 mit einem Anteil von 60 Prozent abziehbar. Dieser Anteil erhöht sich schrittweise bis zum Jahr 2025 auf 100 Prozent.

Im Streitfall hatte ein Arbeitnehmer beantragt, die von ihm im Jahr 2005 zu leistenden Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten zu behandeln und deshalb einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Nach der Konzeption des Alterseinkünftegesetzes müsse er bei einem unterstellten Renteneintritt im Jahr 2038 seine zukünftigen Renteneinnahmen mit 98 Prozent versteuern. Seine Beitragszahlungen müssten deshalb zumindest mit 98 Prozent als vorweggenom-

mene Werbungskosten bei seinen Renteneinkünften abziehbar sein. Der BFH ließ die Frage, ob die Vorsorgeaufwendungen ihrer Rechtsnatur nach Werbungskosten sind, dahingestellt. Nach seiner Auffassung hat der Gesetzgeber die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen jedenfalls mit konstitutiver Wirkung dem beschränkten Sonderausgabenabzug zugewiesen.

Die beschränkte Abziehbarkeit der Beitragszahlungen hält der BFH isoliert betrachtet für verfassungsrechtlich unbedenklich. Erst im Zusammenhang mit der Besteuerung der späteren Rentenzuflüsse werde zu entscheiden sein, ob der Gesetzgeber das vom Bundesverfassungsgericht in seinem so genannten Renten-Urteil ausgesprochene Verbot einer Doppelbesteuerung von Lebens Einkommen beachtet habe. Danach dürften Rentenzuflüsse, soweit sie auf Beiträgen beruhten, die aus versteuertem Einkommen geleistet worden seien, nicht erneut der Besteuerung unterworfen werden. Hierauf komme es im Streitfall nicht an, so der BFH. Denn eine etwaige Überbesteuerung könne erst mit der Besteuerung der Rentenzuflüsse stattfinden.

Bundesfinanzhof, X B 166/05

Kontenabruf: Der Fiskus macht mobil

(Val) Exakt 8.689 Kontenabfragen hat die Finanzverwaltung von April bis Dezember 2005 über das Bonner Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt. Bei rund 30 Millionen Steuererklärungen gibt das eine Quote von 0,03 Prozent. Erfragt werden können hierbei Name, Geburtsdatum, Konto- und Depotnummer sowie Verfügungsberechtigte. Kontostände oder -bewegungen werden über den Abruf nicht bekannt.

Hinzu kommen 62.410 Anfragen über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin zur Verfolgung von Straftaten. Hierunter fallen auch Ermittlungen von Steuerfahndungsstellen. Die geringe Zahl der Kontenabrufe durch die Finanzämter war in der Startphase technisch stark eingeschränkt. Das soll sich aber künftig ändern, die Voraussetzungen für tägliche Abfragemöglichkeiten im vierstelligen Bereich sollen erreicht werden. Die Erweiterung ist notwendig, denn der Bundesfinanzhof hatte die Spekulationssteuer ab 1999 jüngst nur unter der Voraussetzung als weil die Richter ihre Hoffnung auf künftig effektivere Abrufe gesetzt hatten. Dann wird die Abfragequote schnell über ein Prozent steigen.

Nunmehr haben die Finanzämter und Sozialbehörden zwei Kontrollinstrumente: Den seit April 2005 erlaubten Kontenabruf und die im Juli 2005 in Kraft getretene EU-Zinsrichtlinie. Beide Verfahren sorgen dafür, dass eine wirkungsvolle Erfassung in- und ausländischer Kapitaleinkünfte erfolgen kann. Darüber hinaus haben die EU-Mitgliedstaaten vereinbart, sich gegenseitig Auskünfte über Bankkonten zur Durchführung von Strafverfahren zu erteilen, selbst wenn es im entsprechenden

Land ein strenges Bankgeheimnis geben sollte. So muss zum Beispiel Österreich seit Januar 2006 Bankdaten an deutsche Behörden preisgeben, wenn die heimischen Beamten wegen Steuerhinterziehung ermitteln und in der Alpenrepublik vorstellig werden.

Das hat zur Folge, dass inländische Steuerfahndungsstellen unmittelbar nach Einleitung eines Strafverfahrens inländische Bankverbindungen gezielt über einen Kontenabruf sowie Auslandskonten und -depots durch ein Auskunftersuchen ermitteln können.



Kinderbetreuung: Aufwendungen auch bei Azubis besser absetzbar

(Val) Betreuungsaufwendungen für Kinder bis zum 14. und ohne Altersbeschränkung bei Eintritt einer Behinderung vor dem 27. Lebensjahr sollen ab diesem Jahr mit zwei Dritteln und jährlich bis zu 4.000 Euro pro Sohn oder Tochter wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sein. Diese neue Förderung gilt für berufstätige Alleinerziehende sowie zusammen lebende Elternteile, die beide erwerbstätig sein.

Hinzu kommt noch eine Ausnahmeregelung für Kinder zwischen drei und sechs Jahren. Hier können ebenfalls bis zu 4.000 Euro abgezogen werden, wenn nur ein Partner von zusammen lebenden Eltern berufstätig ist. Allerdings ist diese Förderung nur über Sonderausgaben möglich, wenn in einem Jahr keine positiven Einkünfte vorliegen, verpufft der Steuervorteil wirkungslos.

Anders als im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehen gilt der Sonderausgabenabzug auch für Eltern, die sich in Ausbildung befinden, krank oder behindert sind. Das ist dann sogar möglich beim Nachwuchs bis zum 14. Geburtstag. Befindet sich beispielsweise die allein erziehende Mutter noch in der Berufsausbildung, kann sie zwei Drittel der Kosten für Kindergarten, Hort, Tageseinrichtungen oder -mutter steuerlich geltend machen. Vor 2006 war dies nur in begrenztem Rahmen

über außergewöhnliche Belastungen möglich, mit einem Eigenanteil von 774 Euro.

Die identische Förderung gibt es für zusammenlebende Eltern mit Nachwuchs bis 14 Jahren, wenn ein Teil einer Erwerbstätigkeit nachgeht und sich der andere in Ausbildung befindet oder behindert ist. Auch in diesem Fall kann das Paar bis zu 4.000 Euro Sonderausgaben absetzen. Ist das Kind zwischen drei und sechs Jahren alt, reicht sogar schon aus, wenn Vater oder Mutter einem Job nachgehen. Was der andere Partner macht, spielt in diesem Fall keine Rolle mehr.

Gesetzesänderungen: Bundeskabinett hat Pläne für 2007 auf den Weg gebracht

(Val) Zwar sind einige Gesetzentwürfe noch immer nicht in Kraft getreten, die rückwirkend ab Jahresbeginn wirken sollen. Das gilt beispielsweise für Kinderbetreuung oder die Privatnutzung des Pkw. Dennoch hat das Bundeskabinett bereits am 21.02.2006 ein neues Haushaltsbegleitgesetz beschlossen, das sich mit Abgabenerhöhungen ab 2007 beschäftigt. So soll die Mehrwertsteuer von jetzt 16 auf 19 Prozent steigen, wobei ein Drittel des Mehrerlöses zur Beitragssenkung der Arbeitslosenversicherung von 6,5 auf 4,5 Prozent dienen soll. Die Versicherungsteuer steigt 2007 ebenfalls um drei auf 19 Prozent, was insbesondere Schaden- und Unfallpolicen betrifft.

Darüber hinaus wird die Sozialversicherungsfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen auf einen Grundlohn von 25 Euro pro Stunde begrenzt. Für höhere Entlohnungen müssen künftig Abgaben gezahlt werden. Die Steuerfreiheit für diese Zuschläge bleibt erhalten, ist aber schon seit 2004 auf einen Grundlohn von 50 Euro beschränkt.

Zudem wird der Pauschalbeitragssatz für Mini-Jobs von 25 auf 30 Prozent angehoben, was immerhin einer Erhöhung der Abgaben für die Renten- und Krankenversicherung von stattlichen 20 Prozent entspricht.

Der Arbeitgeber muss dann monatlich für einen 400-Euro-Jobber statt 100 künftig 120 Euro Abgaben leisten. Die setzen sich zusammen aus 15 Prozent gesetzliche Rentenversicherung, 13 Prozent gesetzliche Krankenversicherung sowie unverändert zwei Prozent Lohnsteuer. Auf diese Weise sollen die Einnahmen der Renten- und Krankenkassen steigen, was im Gegenzug zu einer Entlastung des Bundeshaushalts führen soll. Im Gleichklang hierzu werden auch die Abgaben für die so genannten Midi-Jobs, also im Gleitzonenbereich von 400,01 und 800 Euro im Monat entsprechend nach oben angepasst.

Angestellte

Arbeitnehmer: Übernachtungskosten sind absetzbar

(Val) Kosten für die Unterbringung während einer mehrtägigen Reise können in unbegrenzter Höhe geltend gemacht werden. Dabei ist ein steuerfreier Ersatz der Übernachtungskosten möglich. Erfolgt dies nicht kann der Arbeitnehmer die Kosten aber auch als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit ansetzen. Erforderlich ist jedoch der Einzelnachweis der Übernachtungskosten. Die vom Hotel, der Pension bzw. dem Gasthof ausgestellte Rechnung muss auf den Namen des Steuerpflichtigen lauten. Anstelle des Einzelnachweises kann auch ein Pauschbetrag von 20 Euro zum Ansatz kommen. Übernachtet der Arbeitnehmer im Ausland, sind auch höhere Pauschsätze ansetzbar. Begleitet der Ehepartner den Reisen, müssen die Mehrausgaben die durch die Inanspruchnahme eines Doppelzimmers entstehen, vom Rechnungsbetrag abgezogen werden.

Frühstückskosten sind Verpflegungskosten

Frühstückskosten sollten nicht in der Rechnung enthalten sein. Denn dieser Kostenanteil gehört nicht zu den Übernachtungskosten, sondern ist den Verpflegungskosten zuzurechnen. Kann ein Einzelnachweis der Frühstückskosten nicht erbracht werden, muss bei Inlandsreisen 4,50 Euro bei Auslandsreisen 20 Prozent von den ausgewiesenen Übernachtungskosten abgezogen werden.

Praxistipp:

Erfolgt die Übernachtung in einem verhältnismäßig teuren Hotel, so ist davon auszugehen, dass die Kosten für das Frühstück mehr als 4,50 Euro betragen. Will der Steuerpflichtige das Frühstück in Anspruch nehmen, empfiehlt es sich, den Einzelausweis dieser Kosten nicht anzustreben.



Häusliches Arbeitszimmer: Wechsel des Zimmers wegen Umzugs erhöht beschränkte Abzugsmöglichkeit nicht

(Val) Liegen zwar die gesetzlichen Voraussetzungen für einen beschränkten Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, nicht jedoch jene für einen unbeschränkten Abzug vor, so kann der auf 1.250 Euro begrenzte Abzugsrahmen grundsätzlich nicht ausgeweitet werden. Das gilt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes auch dann, wenn im gleichen Veranlagungszeitraum das Arbeitszimmer gewechselt oder ein weiterer Raum für eine künftige Nutzung als häusliches Arbeitszimmer hergerichtet wird.

Arbeitszimmer in beiden Gebäuden

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Eheleute. Sie zogen im April 1998 aus dem Haus, das sie bis zu diesem Zeitpunkt bewohnt hatten, in eine neue Wohnung in einem kurz zuvor erworbenen Zweifamilienhaus um. In beiden Gebäuden unterhielt die Klägerin im Rahmen ihrer Tätigkeit als Lehrerin jeweils ein häusliches Arbeitszimmer. Vor Bezug des Zweifamilienhauses hatten die Kläger an diesem Renovierungsarbeiten durchführen lassen. Den auf das künftige Arbeitszimmer entfallenden Teil des Gesamtaufwands von rund 1.700 Mark machten sie zusammen mit den laufenden Aufwendungen für die beiden nacheinander genutzten Arbeitszimmer (etwa 1.200 Mark und 2.900 Mark) als Werbungskosten der Klägerin bei deren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Der BFH entschied, dass die geltend gemachten Aufwendungen für die Arbeitszimmer der Klägerin im Streitjahr nur mit insgesamt 2.400 Mark als Werbungskosten zu berücksichtigen gewesen seien. Die Richter führten aus, dass diese Beschränkung der Höhe nach nur dann nicht gelte, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bilde. Dies sei bei der Klägerin aber nicht der Fall gewesen, da sie als Lehrerin die für ihren Beruf wesentlichen und prägenden Leistungen in der Schule erbringe.

Der auf 2.400 Mark begrenzte Abzugsrahmen können auch nicht dadurch ausgeweitet werden, dass im gleichen Veranlagungszeitraum das Arbeitszimmer gewechselt oder ein weiterer Raum für eine künftige Nutzung als häusliches Arbeitszimmer hergerichtet werde, stellte der BFH klar. Steuerpflichtige könnten den mit dem beschränkten Abzug verbundenen Höchstbetrag für jeden Veranlagungszeitraum nur einmal in Ansatz bringen. Dies gelte auch bei einem zwischenzeitlichen Wechsel des Arbeitszimmers im laufenden Veranlagungszeitraum. Anderenfalls käme es bei einem entsprechenden tatsächlichen Aufwand zu einer Verdoppelung oder gar Vervielfachung des Abzugsrahmens. Diese aber sei vom EStG nicht gedeckt.

Bundesfinanzhof, VI R 19/04



Minijob: Die jetzige Regelung

(Val) Die Regelung zu den 400 Euro-Jobs (Mini-Job) trat am 01.04.2003 in Kraft ("Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt"). Eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt vor, wenn der Arbeitslohn nicht höher ist als 400 EUR im Monat ist.

Der Arbeitgeber muss auf den Arbeitslohn eine Pauschalabgabe von 25,01 Prozent entrichten. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- 12 % für die gesetzliche Rentenversicherung,
- 11 % für die gesetzliche Krankenversicherung, falls Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind,
- 2 % für die Steuer, und zwar für Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- sowie eine Umlage von 0,1 Prozent nach dem Aufwendungsabgleichsgesetz (AAG). Diese sichert den Arbeitgeber im Fall der Lohnfortzahlung und bei Mutterschaftsansprüchen.

Sind Beschäftigte privat versichert oder gesetzlich nicht krankenversichert, verringert sich die Mini-Job Pauschale auf 14 Prozent.

Doppelte Haushaltsführung: Verlegung des Familienwohnsitzes unschädlich

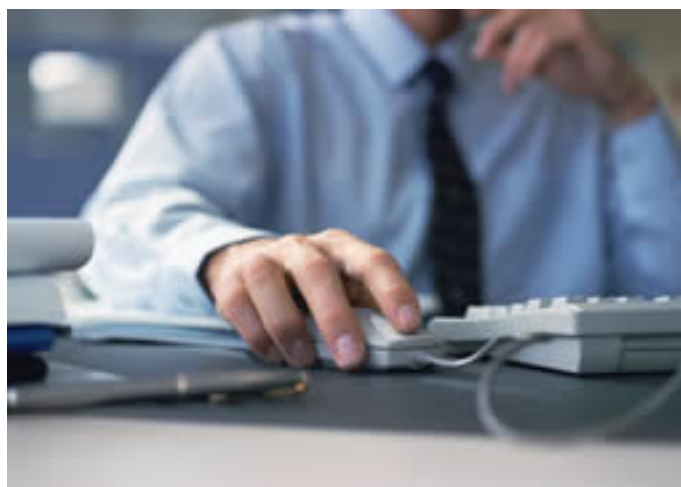
(Val) Für die Annahme einer doppelten Haushaltsführung ist die Verlegung des Familienwohnsitzes grundsätzlich unschädlich. Dies geht aus einem Urteil des

Finanzgerichts Düsseldorf vom 27.01.2006 hervor.

Die Kläger sind zusammen veranlagte Eheleute. Der Kläger war bis Mai 2001 als Franchisenehmer am seinerzeitigen Wohnort seiner Familie tätig. Danach war er in einer anderen Stadt als Angestellter beschäftigt, in deren Nähe er in der Folge eine Werkmietwohnung bezog. In der Zwischenzeit zog seine Frau mit dem Kind in eine andere Stadt, um näher bei ihren Eltern zu wohnen. Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung als Abzugsposten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit geltend und legte zur Begründung den zunächst Ende September 2001 befristeten Arbeitsvertrag vor. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte die Aufwendungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin umgezogen war. Die hiergegen gerichtete Klage hatte vor dem FG Erfolg.

Dieses führte aus, dass die geltend gemachten Aufwendungen in vollem Umfang als Abzugsposten zu berücksichtigen seien. Die Verlegung des Familienwohnsitzes stehe der Geltendmachung von Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung nicht entgegen. Die aus beruflichem Anlass erfolgte Begründung der doppelten Haushaltsführung habe – zumindest im vorliegenden Fall – trotz der Änderung des Familienwohnsitzes fortbestanden. Gegen einen Nachzug der Familie an den Arbeitsort des Klägers habe nämlich gesprochen, dass der Kläger zunächst nur bis Ende September befristet angestellt gewesen sei. Er habe daher nicht davon ausgehen können, dauerhaft am neuen Arbeitsort beschäftigt zu bleiben. Vor dem Hintergrund dieser unsicheren weiteren Entwicklung der beruflichen Situation des Klägers sei verständlich gewesen, dass seine Frau als «nunmehr faktisch Alleinerziehende» in der Nähe ihrer Eltern die für notwendig erachtete Unterstützung gesucht habe, so das Gericht.

FG Düsseldorf, 16 K 589/04



Arbeit, Ausbildung & Soziales

Arbeitslosengeld I: Die wichtigsten Änderungen zum 01.02.2006

(Val) Für Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ab 1. Februar 2006 entsteht, gelten folgende Regelungen: Die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld wird bei unter 55-jährigen Personen auf 12 Monate begrenzt. Über 55-jährige Personen erhalten Arbeitslosengeld I maximal 18 Monate. Betroffen sind alle Arbeitnehmer, die ab dem 1. Februar 2006 arbeitslos werden und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Die Anwartschaftszeit wird für alle Arbeitslosen vereinheitlicht. Um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld zu erwerben, müssen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre versicherungspflichtige Zeiten von insgesamt 12 Monaten nachweisen. Saisonarbeiter sowie Wehr- und Zivildienstleistende, die bisher aufgrund von Sonderregelungen Ansprüche auf Arbeitslosengeld bereits bei einer sechsmonatigen Versicherungszeit erwerben konnten, werden damit bei einer Arbeitslosmeldung ab dem 1. Februar 2006 mit den übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gleichgestellt.

Bestandsschutz verkürzt

Die so genannte Rahmenfrist wird von drei auf zwei Jahre verkürzt. Die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erforderliche Anwartschaftszeit von zwölf Monaten muss zukünftig grundsätzlich innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung (so genannte Rahmenfrist) erfüllt werden. Dies betrifft alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ab dem 1. Februar 2006 arbeitslos werden und einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Der so genannte Bestandsschutz wird verkürzt. Parallel zur Rahmenfrist wird auch die Dauer des Bestandsschutzes, der bei wiederholter Arbeitslosigkeit und zuletzt niedrigerem Verdienst die Orientierung des Arbeitslosengeldes an dem höheren Arbeitsentgelt des vorherigen Leistungsbezuges regelt, von drei auf zwei Jahre reduziert.

Die so genannte Erlöschensregelung wird verschärft. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt, wenn ein Arbeitsloser Anlass für Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen gegeben hat. Für das Erlöschen des Anspruchs bei Sperrzeiten werden zukünftig auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von 12 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen des Anspruchs geführt haben. Die Regelung stellt sicher, dass auch eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eintritt, grundsätzlich für

das Erlöschen eines Anspruchs berücksichtigt wird.

Weitere ab 1. Februar 2006 geltende Regelungen bei der Arbeitslosenversicherung:

Für Wehr- und Zivildienstleistende besteht künftig eine grundsätzliche Versicherungspflicht.

Ab dem 1. Februar 2006 sind alle Wehr- und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung versichert.



Kündigung: Besser den Chef grüßen oder nicht?

(Val) Das Landesarbeitsgericht Köln hatte zu entscheiden, ob es einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund darstellt, wenn ein Arbeitnehmer seinen Chef nicht grüßt.

Geschäftsführer nicht begrüßt

Ein Unternehmen, das mit Bäckereimaschinen handelt, hatte einem Außendienstmitarbeiter nach mehr als zehnjähriger Beschäftigungszeit gekündigt und begründete das in erster Linie mit einer betrieblichen Umorganisation. Zudem warf es dem Arbeitnehmer vor, kurz vor der Kündigung bei zwei Begegnungen außerhalb des Betriebes den Geschäftsführer in Anwesenheit weiterer Personen nicht begrüßt zu haben.

Der Arbeitnehmer verteidigte sich damit, es könne ihm nicht vorgeworfen werden, bei privaten Treffen in einem Wald nicht begrüßt zu haben. Dieses sei entschuldbar. Der Geschäftsführer habe ihm zuvor zu verstehen gegeben, dass er ihn wegen krankheitsbedingter Fehlzeiten entlassen wolle.

Das Landesarbeitsgericht hat die Verweigerung des Grußes nicht als Kündigungsgrund anerkannt und auch den Antrag des Arbeitgebers abgewiesen, das Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde gegen Zahlung einer Abfindung aufzulösen. Dieses ist nach dem Kündigungsschutzgesetz (§ 9) möglich, "wenn Gründe vorliegen, die

eine den Betriebszwecken dienliche weitere Zusammenarbeit" nicht erwarten lassen.

In der Urteilsbegründung heißt es: "Die mehrfache Verweigerung des Grußes gegenüber dem Geschäftsführer nach dessen vorherigem Gruß stellt keine - grobe - Beleidigung dar, die zum Ausspruch einer Kündigung berechtigen könnte..... Durch das Verweigern des Grußes nach einem Personalgespräch können Arbeitnehmer ihre Verärgerung oder Verstimmung anzeigen, ohne damit eine Ehrverletzung zu bezwecken."

Der Arbeitgeber, den dies stört und der nicht abwarten will, ob der Arbeitnehmer bald wieder zu dem im Betrieb und außerhalb des Betriebes üblichen Grüßen zurückkehrt, kann Anlass haben, den Arbeitnehmer zu einem weiteren Personalgespräch zu bitten und ihn daran zu erinnern, dass bei allem Verständnis für die aktuellen Gefühle des Arbeitnehmers doch die üblichen Umgangsformen gewahrt werden sollten."

Ob die dauerhafte Verweigerung des Grußes auch nach einer Abmahnung einen Kündigungsgrund darstellen kann, hat das Landesarbeitsgericht nicht zu entscheiden gehabt.

Landesarbeitsgericht Köln, 9 (7) Sa 657/05



AIG II: Kein Abzug von Versicherungen bei fehlendem eigenen Einkommen

(Val) Ein AIG II -Empfänger wollte die Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung bei der Berechnung der Arbeitslosengeld II berücksichtigt wissen.

Pauschale nicht abgezogen

Zu seiner Bedarfsgemeinschaft gehören neben ihm und seiner Ehefrau auch seine zwei minderjährigen Töchter, die über Einkommen von Kindergeld und Waisengeld

verfügten. Dieses Einkommen rechnete die beklagte Arbeitsgemeinschaft auf den Gesamtbedarf an, lehnte es jedoch ab hiervon die Pauschale für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung abzuziehen.

Zu Recht urteilte das Sozialgericht Detmold. Zwar handelt es sich bei der Hausrat- und Haftpflichtversicherung grundsätzlich um eine Versicherung, deren Beiträge vom Einkommen abgesetzt werden können. Da der Kläger und seine Ehefrau als volljährige Hilfebedürftige der Bedarfsgemeinschaft jedoch kein eigenes Einkommen erzielen, ist nach den maßgeblichen Vorschriften eine Absetzung eines Pauschalbetrages für die Beiträge zur Hausrat- und Haftpflichtversicherung nicht möglich. Der einkommenslose Kläger ist insoweit zwar unter Umständen schlechter gestellt als andere volljährige Hilfebedürftige, die über Einkommen verfügen und von der Abzugspauschale profitieren. Soweit die Berücksichtigung der Versicherungsbeiträge bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens Einkommensbezieher im Vergleich zu einkommenslosen Leistungsempfänger begünstigt, liegt darin jedoch nach Auffassung des Gerichts keine verfassungsrechtliche unzulässige Ungleichbehandlung, denn die unterschiedlichen Rechtsfolgen sind durch unterschiedliche Voraussetzungen (vorhandenes bzw. fehlendes Einkommen) bedingt.

Weder die Waisenrente noch das Kindergeld für die minderjährigen Töchter des Klägers stellen Einkommen des Klägers oder seiner Ehefrau dar. Kindergeld für minderjährige Kinder ist nach den maßgeblichen Vorschriften Einkommen des Kindes, für das es gezahlt wird, soweit das Kindergeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Kindes benötigt wird. Da der Bedarf der minderjährigen Töchter des Klägers nicht anderweitig durch Unterhaltszahlung oder Vermögen gedeckt ist, ist das Kindergeld nicht als Einkommen der Eltern zu berücksichtigen, sondern als Einkommen der Kinder. Dieses gilt auch für die Waisenrente, da diese ebenfalls zur Sicherung des Kindesunterhalts benötigt wird.

Sozialgericht Detmold, S 4 AS 24/05

Bauen & Wohnen

Betriebskosten: Bruttokaltmietenerhöhung mit Nettomieten-Mietspiegel

(Val) Der Anspruch des Vermieters auf Zustimmung zu einer Erhöhung der Bruttokaltmiete, den er mit einem Mietspiegel begründet, der Nettomieten ausweist, ist anhand der zuletzt auf die Wohnung entfallenden Betriebskosten zu beurteilen.

Die Kläger vermieteten eine Wohnung an die Beklagten. Nach dem Formularmietvertrag enthielt die vereinbarte Miete sämtliche Betriebskosten, Betriebskostenerhöhungen seit Vertragsabschluss waren vom Mieter zu tragen. Neu eingeführte Betriebskosten waren vom Zeitpunkt der Entstehung an vom Mieter anteilig zu tragen. Anfang 2003 verlangten die Kläger von den Beklagten, einer Erhöhung der Bruttokaltmiete zuzustimmen. Hierzu nahmen sie auf den örtlichen Mietspiegel Bezug, der in einer Tabelle Netto-Kaltmieten als ortsübliche Vergleichsmieten in Euro je Quadratmeter Wohnfläche pro Monat ausweist.

Als die Beklagten die Zustimmung verweigerten, zogen die Vermieter vor Gericht. Die Klage war in allen Instanzen erfolglos.

Der BGH gab den Vorinstanzen Recht, dass der Anspruch des Vermieters auf Zustimmung zu einer Erhöhung der Bruttokaltmiete, den er mit einem Mietspiegel begründet, der Nettomieten ausweist, an Hand der zuletzt auf die Wohnung entfallenden Betriebskosten zu beurteilen sei. Begründe der Vermieter sein Verlangen mit einem Mietspiegel, der lediglich Nettokaltmieten ausweise, bedürfe es einer Umrechnung, um die Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Mietstrukturen (Bruttomiete einerseits, Nettomiete andererseits) zu gewährleisten.

Die Vergleichbarkeit kann nach Ansicht des BGH dadurch hergestellt werden, dass ein Zuschlag in Höhe der derzeit auf die Wohnung entfallenden Betriebskosten zu der im Mietspiegel ausgewiesenen ortsüblichen Nettokaltmiete hinzugerechnet wird. Allerdings dürften die aktuellen Betriebskosten den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Umgekehrt könne auch der Betriebskostenanteil aus der vereinbarten Bruttomiete herausgerechnet werden, um den in der Vertragsmiete enthaltenen Nettomietanteil dem (Netto-)Mietspiegelwert gegenüberzustellen.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 41/05

Mietrückstand: Vermieter darf nicht einfach Schlösser wechseln



(Val) Ein Mietrückstand berechtigt Vermieter nicht, zur Ausübung seines Vermieterpfandrechts einfach die Türschlösser austauschen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden.

Zwar hat der Vermieter ein Pfandrecht an den in die Wohnung eingebrachten Sachen des Mieters. Auch darf er unter Umständen den Abtransport verhindern, wenn noch Forderungen offen sind. Allerdings muss der Vermieter zunächst der Entfernung der Gegenstände widersprechen, bevor er zu drastischen Maßnahmen greift.

Im Streitfall war Mieter von Büroräumen mit der Mietzahlung in den Rückstand geraten. Als er die letzten Möbelstücke abholen wollte, fand er ausgetauschte Türschlösser vor. Daraufhin verweigerte er weitere Mietzahlungen. Das OLG bestätigte seine Haltung: Weil der Vermieter dem Mieter den Besitz an den Räumen entzogen habe, seien weitere Forderungen nicht gerechtfertigt.

Oberlandesgericht Karlsruhe, 10 U 199/03

Schrottimmobilien: Finanzierung nach wie vor nicht frei widerrufbar

(Val) Verträge über den Erwerb von so genannten "Schrottimmobilien" sind nicht automatisch widerrufbar, wenn sich der Erwerber im Zusammenhang mit einem Vertreterbesuch zu deren Abschluss entschlossen hatte. Das hat das Landgericht München I im Anschluss an die Entscheidungen des BGH vom 12.12.2005 (II ZR 324/04) und des EuGH vom 25.10.2005 (Rs C-229/04) entschieden.

Abschluss nach mehreren Gesprächen

Im entschiedenen Fall hatte sich der Kläger selbst mit der Vermittlerfirma in Verbindung gesetzt, der spätere

Besuch eines Vertreters in seiner Wohnung erfolgte nach seinen Angaben unangemeldet und überraschend. Es sei aber nicht anlässlich des ersten Gesprächs zum Vertragabschluss gekommen, erst nach mehreren Gesprächen im April 1998 habe er schließlich einen Zeichnungsschein wegen des Erwerbs der angebotenen unrenovierten Eigentumswohnung unterschrieben.

Nach Meinung des Gerichts wirkte die durch den unangemeldeten Erstbesuch des Vertreters geschaffene Überraschungssituation zu diesem Zeitpunkt nicht mehr fort, weil der Kläger ausreichend Zeit gehabt habe, sich unbeeinflusst sämtliche Aspekte des geplanten Immobilienerwerbs zu durchdenken.

Unklar blieb, ob die Bank von dem fehlenden Wert und den falschen Werbeaussagen wusste. Der Kläger konnte keine ladungsfähige Anschrift des Vermittlers bringen. Da dieser selbst bestätigt hatte, dass eine Renovierung der Immobilie durchgeführt worden war, sei die Bank berechtigt gewesen, den Wert dieser Arbeiten in ihre Bewertung mit einzubeziehen, auch wenn der Kläger nun behauptete, die Arbeiten seien tatsächlich nicht durchgeführt worden.

Der Kläger hatte im Verfahren auf den Vorschlag des Gerichts, sich mit der Beklagten auf eine Verminderung der Darlehensforderung und der Zinsen zu einigen, mit dem Verlangen reagiert, die Beklagte möge die bisher nicht ausgeführten Renovierungsarbeiten übernehmen und ihm die Wohnung schüsselfertig zu übergeben. Hierzu zeigte sie sich nicht bereit. Daher kam es jetzt zur Klageabweisung.

Landgericht München I, 28 O 19301/02

Verspätete Betriebskostenabrechnung: Mieter kann darauf geleistete Zahlung zurückverlangen

(Val) Rechnet ein Vermieter die Betriebskosten zu spät ab, ist nach dem Gesetz sein Anspruch auf eine Nachforderung ausgeschlossen. Zahlt der Mieter dennoch, kann er den Betrag vom Vermieter zurückverlangen. Zwar, so der Bundesgerichtshof, könne nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden. Die entsprechende Vorschrift sei aber auf den Fall der verspäteten Betriebskostennachforderung nicht entsprechend anwendbar.

Der Vermieter müsse dem Mieter die Betriebskostenabrechnung spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitteilen, stellte der BGH zunächst fest. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Vermieter diese Ausschlussfrist verpasst, aber dennoch Betriebskosten in Höhe von knapp 200

Euro vom Mieter nachverlangt. Dieser zahlte zunächst, verlangte vor Gericht aber den Betrag zurück.

Der BGH gab ihm Recht. Die Vorschrift, wonach das zur Befriedigung eines verjährten Anspruchs Geleistete nicht zurückgefordert werden könne, sei auf den Anspruch auf Betriebskostennachzahlung, der infolge der Versäumung einer Ausschlussfrist untergegangen sei, nicht analog anwendbar. Denn der Ausschluss der Rückforderung bei Zahlung auf einen verjährten Anspruch beruhe darauf, dass der Anspruch durch die Verjährung nicht erlösche, sondern –wenn auch einredebehaftet– bestehen bleibe. Nach fruchtlosem Ablauf einer Ausschlussfrist erlösche der betreffende Anspruch dagegen.

Bundesgerichtshof, VIII ZR 94/05



Bußgeld & Verkehr

Autobahn: Kein Reißverschlussverfahren beim Einfädeln



(Val) In einer für die tägliche Straßenverkehrspraxis wichtigen Frage hat das Oberlandesgericht Köln die maßgeblichen Verkehrsregeln und die Haftungsfolgen verdeutlicht: Danach gilt auch bei zähfließendem Verkehr für das Einfädeln vom Beschleunigungstreifen einer Autobahn nicht das Reißverschlussverfahren. Vielmehr hat der Verkehr auf den durchgehenden Fahrspuren Vorrang. Bei einem Unfall zwischen einem vom Beschleunigungstreifen auf die Autobahn einfädelnden Verkehrsteilnehmer und einem Fahrzeug auf der rechten Fahrspur spricht der Anscheinsbeweis für ein Verschulden des Einfädelnden.

Ein Autofahrer fuhr mit seinem Pkw auf der Beschleunigungsspur in die Auffahrt Köln-Mülheim ein. Bei dem Versuch, sich bei zähfließendem Verkehr auf der rechten Fahrspur vor einem Lkw einzuordnen, kam es zum Zusammenstoß beider Fahrzeuge.

Nur mit größter Sorgfalt

Das sog. Reißverschlussverfahren (§ 7 Abs. 4 StVO) findet auf dem Beschleunigungstreifen einer Autobahn keine Anwendung, machte das Gericht deutlich. Hier gilt vielmehr § 18 Abs. 3 StVO, wonach auf Autobahnen der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn Vorrang hat. Dazu gehören die Beschleunigungstreifen nicht. Darauf darf der Benutzer der durchgehenden Fahrbahn vertrauen. Der einfahrende Verkehr ist wartepflichtig und darf sich nur mit größter Sorgfalt auf die durchgehende Fahrspur eingliedern.

Kommt es in dieser Situation zu einem Zusammenstoß zwischen einem (bevorrechtigten) Fahrzeug auf der durchgehenden Fahrspur und einem sich einfädelnden Verkehrsteilnehmer, spricht der so genannte Beweis des ersten Anscheins für ein Verschulden des Einfädelnden. Dieser muss dann den gegen ihn sprechenden Anschein entkräften. Im konkreten Fall hat der Kläger seine Darstellung, zu dem Unfall sei es nur gekommen, weil der Lkw-Fahrer vorsätzlich oder fahrlässig beschleunigt habe, nicht beweisen können.

Oberlandesgericht Köln, 16 U 24/05

Wohnmobile: FDP legt Gesetzentwurf vor

(Val) Die FDP-Fraktion setzt sich dafür ein, dass Wohnmobile und in der Bauart ähnliche Fahrzeuge weiterhin nach dem Gewicht und nicht nach Hubraum und Emissionsverhalten besteuert werden. Dazu haben die Abgeordneten einen Entwurf zur Änderung des Kraftfahrzeugssteuergesetzes vorgelegt.

Die Fraktion verweist auf die am 1. Mai letzten Jahres in Kraft getretene Rechtsänderung, wonach Kombinationsfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen nicht mehr nach dem Gewicht, sondern wie Personenkraftwagen nach Hubraum und Emissionsverhalten besteuert werden. Nach Auffassung der FDP sollten von dieser Änderung nur Geländewagen (so genannte Sport-Utility-Vehicles), Großraum-Limousinen und Kleinbusse mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 Tonnen betroffen sein sollen. Wohnmobile sollten dagegen nach wie vor nach dem Gewicht besteuert werden. Sie dienen nicht ausschließlich der Personenbeförderung, sondern auch der Beförderung von Einrichtungsgegenständen, Hausrat, Vorräten und sonstigem Gepäck und verfügten zudem häufig über ein Lkw-Fahrgestell, heißt es zur Begründung.

Ersatzauto nach Unfall: Vermieter muss Mieter auf günstiges Angebot hinweisen

(Val) Ein Autovermieter muss einen Interessenten, der

nach einem Unfall ein Ersatzfahrzeug mieten will, auf seinen Normaltarif hinweisen, wenn der spezielle Unfallersatztarif höher ist. Darauf weist der Deutschen Anwaltverein (DAV) hin.

Ein Autofahrer hatte nach einem Unfall bei einer Autovermietung ein Ersatzfahrzeug gemietet. Die Firma hatte dem Vertrag ihren Unfallersatztarif zugrunde gelegt. Diesen Vertrag hatte der Autofahrer auch unterschrieben.

Günstigeren Tarif verschwiegen

Bei der Abrechnung zahlte seine Versicherung allerdings nur einen Betrag auf der Basis des Normaltarifs des Autovermieters. Als die Firma den Restbetrag von dem Autofahrer verlangte, verweigerte er die Zahlung. Er begründete seine Weigerung mit dem Hinweis, dass ihm der Vermieter den günstigeren Normaltarif verschwiegen habe.

Das Landgericht Erfurt gab ihm jetzt Recht. Der Autovermieter habe eine Aufklärungspflicht, da der Unfallersatztarif ein Spezialtarif sei. Dieser Spezialtarif sei nicht mehr von Angebot und Nachfrage bestimmt, sondern durch ein gleichförmiges Verhalten der Anbieter. Dies habe dazu geführt, dass solche Spezialtarife heute im Allgemeinen höher seien als die Normaltarife. Der Mieter eines Autos könne dies aber nicht wissen. Deshalb müsse die Mietwagenfirma ihm bei Vertragsabschluss auch auf den günstigeren Normaltarif hinweisen.

Landgericht Erfurt, 5 S 154/05



Rotlichtverstoß: Blendende Sonne ist keine Entschuldigung

(Val) Blendet die Sonne einen Autofahrer derart, dass er nicht eindeutig erkennen kann, ob eine Ampel auf grün steht, darf er nicht in den Kreuzungsbereich einfahren. Tut er dies dennoch, so verhält er sich grob fahrlässig. So urteilte das Amtsgericht München im Fall einer

Autofahrerin, deren Vollkaskoversicherung sich geweigert hatte, den am Auto der Versicherten infolge des Rotlichtverstoßes eingetretenen Schaden zu ersetzen.

Amtsgericht München, 345 C 12275/05



Verkehrsunfall: Mithaftung trotz Vorfahrtsrechts

(Val) Der Verkehrsunfall hatte sich auf einer Kreuzung zweier in den Weinbergen des Moseltals gelegener Wirtschaftswege ereignet. An der Kreuzung galt die Regel "Rechts vor Links". Die Ehefrau des Klägers war mit dem Auto des Klägers auf diese Kreuzung zugefahren und hatte ihre Aufmerksamkeit ausschließlich darauf gerichtet, ob ein Auto von rechts kommt. Sie nahm daher das von links kommende Auto nicht wahr und stieß mit diesem Auto, das die Vorfahrt der Autofahrerin nicht beachtete, zusammen.

Trotz der Vorfahrtverletzung gab das Oberlandesgericht dem Kläger nur einen Anspruch auf Ersatz von 2/3 seines Schadens. Die Richter kamen zu dem Schluss, dass die Fahrerin den Unfall mitverursacht habe. An einer Kreuzung von Weinbergswegen abseits der Verkehrsstraßen müssten die Verkehrsteilnehmer auch den von links kommenden Verkehr im Auge haben. Eine solche abseits gelegene Örtlichkeit verleite dazu, mit dem Auftauchen anderer Fahrzeuge nicht zu rechnen. Daher müsse der Vorfahrtberechtigte ein entsprechend unvorsichtiges Verhalten des von links kommenden Verkehrs einkalkulieren.

Oberlandesgericht Koblenz, 12 U 25/05

Ehe, Familie & Erben

Scheidungen: Verbesserungen durch Vereinfachung



(Val) Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen ist in vielen verschiedenen Verfahrensordnungen geregelt: Es ist teilweise in der Zivilprozessordnung, dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Hausratsverordnung und verschiedenen weiteren Gesetzen niedergelegt. Diese Unübersichtlichkeit soll mit der Reform beseitigt werden, darüber hinaus wird die inhaltliche Gestaltung des Verfahrens verbessert.

Folgende Elemente sollen dabei eine Rolle spielen:

- Erleichterung der einverständlichen Scheidung bei kinderloser Ehe,
- Beschleunigung von Verfahren über das Umgangs- und Sorgerecht durch Einführung von Elementen des sog. Cochemer Modells,
- Verstärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte betroffener Kinder durch Präzisierung der Funktionen des Verfahrenspflegers (künftig: Verfahrensbeistand),
- Effizientere Gestaltung der Durchsetzung von Entscheidungen zum Sorgerecht, zur Kindesherausgabe und zu Umgangsregelungen, sowie
- Zuständigkeit des "Großen Familiengerichts" insbesondere für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung.

An die Stelle der bisherigen einverständlichen Scheidung soll ein vereinfachtes Scheidungsverfahren treten. Scheidungswillige Ehegatten ohne gemeinsame Kinder können dieses Verfahren durch übereinstimmende, notariell beurkundete Erklärung wählen, wenn sie sich – ebenfalls in notarieller Form – über den Ehegattenun-

terhalt sowie – formfrei – über Hausrat und Ehwohnung geeinigt haben. Die Ehegatten brauchen sich dann im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren nicht durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Dieses Verfahren hat ein beachtliches Anwendungsfeld. Fast 71 Prozent aller Scheidungen (146.125) erfolgen nach dem Trennungsjahr einvernehmlich (2002). Rund 50 Prozent aller geschiedenen Ehen sind kinderlos. Für solche Paare, die sich einvernehmlich scheiden lassen und keine gemeinsamen Kinder haben, kommt künftig das vereinfachte Scheidungsverfahren in Betracht.

Wirtschafts- und Taschengeld: Anspruch des nicht berufstätigen Ehegatten

(Val) Der Bundesrat hat die erneute Einbringung eines Gesetzentwurfes beim Deutschen Bundestag beschlossen, mit dem der bereits jetzt bestehende Anspruch des haushaltsführenden, nicht erwerbstätigen Ehegatten auf ein angemessenes "Wirtschafts- und Taschengeld" gegenüber dem berufstätigen Ehepartner ausdrücklich klargestellt wird. Ein gleichlautender Gesetzentwurf war bereits in der 15. Legislaturperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht, dort allerdings nicht zu Ende beraten worden.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf einen Auskunftsanspruch des nicht berufstätigen Ehepartners gegenüber dem berufstätigen Ehepartner über dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor.

Immer wieder komme es zu Problemen, weil der erwerbstätige Ehegatte nicht oder nur auf nachdrückliche Aufforderung und nicht in angemessenem Umfang Geld zur Verfügung stelle, um den Familienunterhalt zu sichern und dem nicht erwerbstätigen Ehegatten auch die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu ermöglichen. Diese unbefriedigende Situation werde durch die derzeitige Rechtslage und die dazu ergangene Rechtsprechung nicht beseitigt. Deshalb sei es geboten, die Rechte des nicht erwerbstätigen Ehegatten, meist der Ehefrau, auf angemessene finanzielle Teilhabe an den Geldmitteln, die dem Familienunterhalt dienen, über die derzeitige Regelung hinaus im Gesetz grundsätzlich klarzustellen. Dadurch würde ein Signal für die Gleichstellung beider Ehepartner auch hinsichtlich der Verwendung des Familieneinkommens gesetzt.



Kindschaftssachen: Schnellere Lösung

(Val) Der Entwurf des FamFG schafft die Voraussetzungen dafür, dass Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge, das Umgangsrecht oder die Herausgabe eines Kindes betreffen, zukünftig noch schneller einer Lösung zugeführt werden können. Zugleich wird die Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen verbessert.

Diese Verfahren sollen im Interesse des Kindeswohls durch Einsatz von Elementen des sogenannten „Cochemer Modells“ beschleunigt und verbessert werden:

- Im Interesse des Kindeswohls wird ein ausdrückliches und umfassendes Vorranggebot für Kindschaftssachen, die den Aufenthalt oder die Herausgabe des Kindes oder das Umgangsrecht betreffen, in das Gesetz aufgenommen. Die bevorzugte Erledigung der genannten Kindschaftssachen hat im Notfall auf Kosten anderer anhängiger Sachen zu erfolgen. In der gerichtlichen Praxis werden sich Prioritäten zugunsten von Kindschaftssachen der genannten Art künftig noch deutlicher als bisher herausbilden. Das Vorranggebot gilt dabei in jeder Lage des Verfahrens.

- Die Verfahren sollen zeitnah verhandelt werden. Das Gericht soll in Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes,

seine Herausgabe oder das Umgangsrecht betreffen, spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags eine Erörterung mit allen Beteiligten durchführen. Dabei soll es versuchen, eine einvernehmliche Lösung des Konflikts zu erreichen. Gelingt dies nicht, muss es den Erlass einer einstweiligen Anordnung prüfen und mit den Beteiligten erörtern. Gerade hier besteht ein besonderes Bedürfnis für eine schnelle Entscheidung über einen Antrag, der den Umgang nach der Trennung der Eltern klären soll. Nur eine sofortige Regelung vermeidet die Gefahr, dass der Umgang zwischen dem Kind und dem nicht betreuenden Elternteil für lange Zeit unterbrochen wird – und diese Beziehung dadurch möglicherweise nachhaltig gestört wird.

- Die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes werden verstärkt. In schwierigen Fällen wird dem Kind künftig ein Verfahrensbeistand zur Seite stehen. Dessen Aufgabe ist es, im gerichtlichen Verfahren die Interessen des Kindes zu vertreten und das Kind über den Ablauf des Verfahrens und die Möglichkeiten der Einflussnahme in kindgerechter Weise zu informieren. Im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahrenspfleger kann der Verfahrensbeistand eine aktive Rolle in dem Konflikt übernehmen und zu einer einvernehmlichen Umgangsregelung – beispielsweise durch Gespräche mit den Eltern – beitragen.

- Insgesamt soll eine Verkürzung der Verfahrensdauer in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bewirkt werden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist in diesen Verfahren mit 6,7 Monaten (Umgang) bzw. 7,5 Monaten (Sorgerecht) [Zahlen für das Jahr 2003] unter Kindeswohlaspekten noch verbesserungsbedürftig.

- Die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen wird schneller und effektiver ausgestaltet. Bei Verstößen gegen Verpflichtungen aus Sorge- und Umgangsentscheidungen werden künftig nicht mehr Zwangsmittel, sondern Ordnungsmittel verhängt. Diese können – anders als Zwangsmittel – auch noch nach Ablauf der Verpflichtung wegen Zeitablaufs festgesetzt und vollstreckt werden.

Beispiel: Trotz entsprechender Vereinbarung will eine Mutter das Kind über Ostern nicht zum getrennt lebenden Vater gehen lassen. Aufgrund der Feiertage verhängt das Gericht erst nach Ostern ein Ordnungsgeld in Höhe von 200 Euro gegen die Frau. Diesen Betrag muss sie zahlen, obwohl das Kind Ostern dann schon nicht mehr beim Vater verbringen kann. Anders beim Zwangsgeld: Dieses kann nämlich nur verhängt werden, solange sich die Verpflichtung auch tatsächlich durchsetzen lässt – also nur während der Ostertage, was in der Praxis schwierig sein dürfte.

- Im BGB wird die Möglichkeit der Bestellung eines Umgangspflegers vorgesehen werden. Dieser soll bei schwerwiegenden Umgangskonflikten sicherstellen, dass der Kontakt des Kindes zu dem Umgangsberechtigten nicht abbricht.

Familie und Kinder

Erbe: Haftet Für Steuerhinterziehung des Erblassers

(Val) Ein Erbe muss die Steuern bezahlen, die sich aus einer vom Erblasser zu seinen Lebzeiten begangenen Steuerhinterziehung ergeben, auch wenn die Steuerfahndung diese erst nach dessen Tod aufdeckt. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg.

Der Erblasser hat seinem Erben ein Vermögen in Höhe von 1,9 Mio DM hinterlassen, welches sich unter anderem auch auf ausländischen Bankkonten befand. Die erwirtschafteten Erträge hatte der Erblasser bei seinen Einkommensteuererklärungen zum Teil nicht angegeben. Zum Teil hatte er erklärt, die Zinserträge überstiegen nicht die Freibeträge bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Das Finanzgericht entschied nun das Vermögen als auch die Kapitalerträge seien allein dem Vater des Erben zuzuordnen. Der Vater habe die Einkommensteuer für alle Streitjahre hinterzogen, da er die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen verschwiegen habe. Bei Steuerhinterziehung betrage die Befugnis zur Änderung bereits ergangener Steuerbescheide zehn Jahre. Diese Frist sei noch nicht abgelaufen.

Der Sohn sei als Miterbe des Verstorbenen dessen Rechtsnachfolger. Deshalb gingen auch die aufgrund der Steuerhinterziehung nachträglich höher festgesetzten Steuerschulden des Verstorbenen auf den Kläger über. Auch der Erbe sei - soweit er dies erkennen könne - verpflichtet, falsche Steuererklärungen des Erblassers dem Finanzamt zu offenbaren.

Finanzgericht Baden-Württemberg, 8 K 394/01 - u. - 8 K 395/01



Erbschaft- und Schenkungsteuer: Geplante Änderungen vorwegnehmen

(Val) Die aktuellen Gesetzesänderungen sind bislang spurlos an der Erbschaftsteuer vorbeigegangen. Zwar hat sich die Bundesregierung bereits in ihrem Koalitionsvertrag auf eine umfangreiche Reform verständigt, will aber zuvor noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage abwarten, ob die derzeitige bevorzugte Behandlung von Grundbesitz und Betriebsvermögen zulässig ist. Somit ist mit einer gesetzlichen Änderung erst 2007 zu rechnen. Die konkreten Vorhaben sind dabei bereits bekannt, Betriebe sollen bei Übergabe ihres Vermögens im Weg von Erbschaft oder Schenkung drastisch entlastet werden. Dieser Plan kann aber nur dann realisiert werden, wenn Karlsruhe der Bevorzugung von betrieblichem Kapital generell zustimmt. Derzeit werden Unternehmen und freiberuflichen Praxen nur mit einem deutlich unter dem Verkehrswert liegendem Betrag angesetzt.

Stille Reserven, selbst geschaffene Firmenwerte, Markenrechte oder Software werden nämlich überhaupt nicht berücksichtigt, Verbindlichkeiten hingegen können mit dem Nominalbetrag gegen gerechnet werden. Zusätzlich gibt es neben dem persönlichen noch einen besonderen Freibetrag von 225.000 Euro sowie einen pauschalen Bewertungsabschlag von 35 Prozent. Das führt dazu, dass eine Firma mit einem realen Wert von über einer Mio. Euro derzeit ohne Erb- und Schenkungsteuer auf die nächste Generation übergehen kann. Sollten die Verfassungsrichter diese abnicken, ist der Weg für weitere Vergünstigungen ab 2007 frei. Dann soll Betriebsvermögen bis zu einem Wert von 100 Millionen Euro ganz von der Schenkungsteuer befreit werden, sofern der Nachfolger die erhaltene Gesellschaft, Einzelfirma, Kanzlei oder Praxis anschließend zehn Jahre lang weiterführt. Doch die in Aussicht gestellte Steuerfreiheit für alle Mittelständler soll nur für produktives Vermögen gelten. Handelt es sich beispielsweise um eine Firma, die ihre Erträge vorrangig aus Geldgeschäften oder Grundstücken erzielt, ist sie Vermögens verwaltend tätig. Dies wird nicht begünstigt und soll künftig steuerlich voll erfasst werden. Klassischer Fall ist hier die GmbH & Co. KG, die kraft Gesetz gewerblich tätig wird und somit derzeit die Vorteile für Betriebsvermögen nutzt.

So steht also der Lockruf der Steuerfreiheit der Aussicht auf verschärfte Bewertung gegenüber. Unternehmer, die eine Beteiligung von Kindern oder Enkeln am Betrieb ohnehin schon konkret im Auge haben, sollten zumindest berechnen lassen, inwieweit das Finanzamt an einer Vermögensübertragung vor 2007 beteiligt wird. Geht es auf Grund günstiger Bewertungsregeln und Anwendung der großzügigen Freibeträge leer aus, ist rasches Handeln die richtige Alternative. Denn ein Ausnutzen der aktuell geltenden Gesetze mit einem Nullsteuerergebnis ist die optimale Lösung, zumal damit

auch den im Raum stehenden Risiken einer negativen Entscheidung aus Karlsruhe vorgegriffen wird.

Kinderbetreuungskosten: Verbesserte Steuerförderung ab 2006

(Val) Seit 2002 ist Betreuungsaufwand als außergewöhnliche Belastung in begrenztem Umfang absetzbar, sofern die Elternteile erwerbstätig, krank oder behindert sind oder sich in Ausbildung befinden. Ab 2006 kommt für erwerbstätige Eltern durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung eine neue Vergünstigung in Betracht, indem die Kinderbetreuungskosten direkt von den Einkünften wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können.

Dabei können zwei Drittel der Betreuungsaufwendungen pro Kind bis zur Maximalhöhe von 4.000 geltend gemacht werden. Kosten Hort, Krippe, Kindergarten oder Tagesmutter 6.000 Euro, wird die steuerliche Höchstförderung erreicht. Doch nicht alle Eltern kommen in den Genuss der neuen Vergünstigung.

Erwerbstätige Alleinerziehende kommen voll in den Genuss der Förderung für den Nachwuchs bis zum 14. Lebensjahr. Zusammen lebende Eltern können die 4.000 Euro geltend machen, wenn Vater und Mutter erwerbstätig sind. Ist bei Elternpaaren nur ein Teil berufstätig, gibt es die Förderung von zwei Dritteln der Aufwendungen für Sprösslinge, die zwischen drei und sechs Jahre alt sind.

Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten oder Freizeitbetätigungen werden wie bisher auch schon nicht gefördert. Neben der neuen Abzugsmöglichkeit gibt es jedoch noch weitere Steuervergünstigungen.

Bei Eltern in Ausbildung oder mit Behinderung oder Krankheit bleibt es bei der bisherigen Regelung und somit einem Abzug als außergewöhnliche Belastung. Das gilt auch für Eltern, bei denen einer erwerbstätig und der andere behindert oder in Ausbildung sowie das Kind unter drei oder über sechs Jahre alt ist.

Erfüllen Eltern nicht die Voraussetzungen der Erwerbstätigkeit für den Abzug von Kinderbetreuungskosten, kann der Aufwand noch als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden, sofern die Dienste in der eigenen Wohnung geleistet werden. Hierfür gibt es drei Fördermöglichkeiten von bis zu 2.400 Euro. Die Höhe richtet sich danach, ob die Betreuungshilfe fest ange stellt, geringfügig beschäftigt oder ein Unternehmer ist.

Kindergeld: Nicht für Kinder, die bei der Arbeitssuche nachlässig sind

(Val) Das Finanzgericht Köln hat in zwei Urteilen entschieden, dass Eltern für "arbeitsuchende" Kinder zwischen 18 und 21 Jahren kein Kindergeld erhalten, wenn die Kinder sich gegenüber dem Arbeitsamt nachlässig zeigen. Die Entscheidungen betrafen jeweils das Jahr 2003.

In einem Fall ging es um die Frage, ob der Anspruch auf Kindergeld entfällt, wenn das Kind Einladungen des Arbeitsamtes zu Beratungsgesprächen und anderen Veranstaltungen keine Folge leistet. Der Senat bejahte dies, weil im Streitfall aus den Meldeverstößen die Vermutung abgeleitet werden konnte, dass das Kind sich gar nicht vermitteln lassen möchte und ihm die erforderliche Arbeitsbereitschaft fehlt.

In dem anderen Urteil hat der Senat entschieden, dass die Kindergeldberechtigung entfällt, wenn ein Kind sich nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der letzten Meldung unaufgefordert wieder beim Arbeitsamt meldet und daraufhin aus der Kartei für weitere Vermittlungszwecke gelöscht wird. Beide Rechtsfragen sind bislang von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht abschließend geklärt. Der Senat hat daher in beiden Fällen die Revision zum Bundesfinanzhof in München zugelassen.

Für Kinder zwischen 18 und 21 Jahren kann auch dann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn sie sich nicht in einer Berufsausbildung befinden. Voraussetzung hierfür ist seit Beginn des Kalenderjahres 2003 u.a., dass das Kind beim Arbeitsamt bzw. einer Agentur für Arbeit als "Arbeitssuchender" gemeldet ist.

Finanzgericht Köln 4 K 867/04 und 4 K 2103/04

Steuerrecht: Die Fahrten zum Kind sind nicht außergewöhnlich

(Val) Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln sind Fahrkosten von dauernd getrennt lebenden Elternteilen anlässlich der Besuchsfahrten zur Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung vom steuerpflichtigen Einkommen abzugsfähig.

Aufwendungen für die Kontaktpflege mit dem nicht im eigenen Haushalt wohnenden Kind können lediglich dann eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn der Steuerpflichtige kein Kindergeld bezieht. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn er nicht in der Lage ist, angemessen Unterhalt zu zahlen.

Finanzgericht Köln, 10 K 1163/02

Immobilienbesitzer

Eigenheimzulage: Gestaltungsmisbrauch bei Rückschenkung



(Val) Wird bei dem Abschluss eines Grundstückskaufvertrages zwischen Angehörigen zugleich die (Rück-)Schenkung des Kaufpreises vereinbart, kann eine missbräuchliche Gestaltung zur Erlangung der Eigenheimzulage vorliegen. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes hervor.

Die Eltern des Klägers waren Eigentümer eines Hofes, den der Kläger bewirtschaftete. Der Kläger lebte mit seiner Familie und seinen Eltern in dem Wohnhaus auf dem Hof. Im Februar 1996 übertrugen ihm die Eltern den Hof, weil er Investitionen im Umfang von 500.000 Mark tätigen wollte. Das Wohnhaus übertrugen sie ihm mit demselben Vertrag zu einem Kaufpreis von 100.000 Mark. Den Kaufpreis, den der Kläger noch im selben Monat zahlte, finanzierte er durch ein im Dezember 1996 aufgenommenes Bankdarlehen. Der Vater legte den Betrag zunächst an, schenkte ihn aber im Oktober 1997 zuzüglich der entstandenen Guthabenzinsen dem Kläger, um diesem im Hinblick auf die Investitionen zu helfen. Mit dem Geld löste der Kläger das Darlehen noch im Oktober 1997 ab. Ab 1996 beantragte er Eigenheimzulage und bezifferte die Anschaffungskosten in Höhe des Kaufpreises mit 100.000 Mark. Das beklagte Finanzamt teilte dagegen den Kaufpreis anhand der Verkehrswerte des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs und des Wohnhauses auf und ging von einer Bemessungsgrundlage für die Eigenheimzulage in Höhe von nur 17.750 Mark aus. Die gegen die entsprechende Festsetzung der Eigenheimzulage erhobene Klage wies das Finanzgericht wegen Annahme eines Gestaltungsmisbrauchs ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Auch der BFH ging von einem Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 AO 1977 aus. Ein steuerrechtlich erheblicher Aufwand könne nicht anerkannt werden, wenn er nach dem Gesamtplan des Steuerpflichtigen durch gegenläufige Rechtsakte erst geschaffen oder wieder ausgeglichen werde und damit von vornherein eine wirtschaftliche Belastung mit dem Aufwand vermieden werden solle. Dies aber sei hier nach den Feststellungen des FG, an die sich die Richter des BFH gebunden sahen, in Bezug auf die vom Kläger geltend gemachte Eigenheimzulage der Fall. Denn die spätere (Rück-)Schenkung des Geldbetrags durch den Vater sei nach den FG-Feststellungen bereits bei Vereinbarung und Zahlung des Kaufpreises durch den Kläger von den Vertragsparteien vereinbart worden. Sie sei damit von vornherein Gegenstand des Gesamtplans gewesen, dem Kläger das Wohnhaus unentgeltlich zu überlassen und durch die Vereinbarung einer Kaufpreiszahlung lediglich die Festsetzung einer Eigenheimzulage zu ermöglichen.

Als Indiz für eine von Anfang an beabsichtigte Rückübertragung hatte das FG den zeitlichen Zusammenhang zwischen Veräußerung, Zahlung des Kaufpreises und alsbaldiger Rückschenkung angesehen.

Bundesfinanzhof, IX R 76/03

Vermietung: Entschädigung an Mieter bei Selbstnutzung nicht absetzbar

(Val) Zahlt ein Vermieter an seinen Mieter für dessen vorzeitigen Auszug eine Entschädigung, ist diese nicht als Werbungskosten absetzbar, sofern der Vermieter die Wohnung anschließend selbst nutzt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. (BFH-Urteil vom 7.7.2005, IX R 38/03).

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Werbungskosten grundsätzlich alle durch diese Einkunftsart veranlassten Aufwendungen. Eine derartige Veranlassung liegt vor, wenn objektiv ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit der auf Vermietung und Verpachtung gerichteten Tätigkeit besteht und subjektiv die Aufwendungen zur Förderung der Nutzungsüberlassung gemacht werden. Sind Aufwendungen aber nicht allein durch die Einnahmeerzielung, sondern auch durch die private Lebensführung veranlasst, können sie nicht als Werbungskosten abgezogen werden.

So verhält es sich, wenn der Vermieter Abfindungen an den Mieter zur Räumung einer Wohnung zahlt, die er anschließend nicht mehr vermietet, sondern selbst nutzt. Zwar hängt die Abstandszahlung mit der früheren Vermietung zusammen. Hätte nämlich der Steuerpflichtige das Grundstück nicht durch Vermietung genutzt, so wären die Räumungskosten nicht entstanden. Der Vermieter findet seinen Mieter indes

nicht ab, um Einnahmen zu erwerben, zu sichern oder zu erhalten, sondern um seine Vermietungstätigkeit zu beenden. Er löst sich aus den Verpflichtungen des Mietvertrags, um selbst die Wohnung nutzen zu können. Deshalb ist die dafür an den Mieter zu entrichtende Entschädigung nicht mehr der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, sondern der privaten Lebensführung zuzurechnen. Dieser Zusammenhang überlagert die Veranlassung durch die frühere Einkunftsart.

Dagegen spricht nicht die typisierende Annahme, während der Vermietungszeit durchgeführte Erhaltungsaufwendungen dienten noch der Einkünfteerzielung (BFH-Urteil vom 10.10.2000, BStBl II 2001 S. 787). Weil sich der Vermieter mit Abfindungsleistungen an den Mieter gerade mit Blick auf die beabsichtigte Selbstnutzung von seiner Vermietungstätigkeit löst, fehlt es an einem entsprechenden üblichen Geschehensablauf, um Abstandszahlungen durch Abstellen auf den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme der Vermietungstätigkeit zuordnen zu können.

Bundesfinanzhof, IX R 38/03



Miet- und Darlehensvertrag: Gestaltung unter nahen Angehörigen

(Val) Es liegt kein Gestaltungsmissbrauch vor, wenn ein Angehöriger ein Haus von einem anderen Verwandten erwirbt, über die Kaufpreiszahlung ein Darlehensvertrag geschlossen wird und eine Wohnung in dem Haus von dem Angehörigen gemietet wird. Der zu Grunde liegende Miet- und Darlehensvertrag kann auch dann steuerlich anerkannt werden, wenn der Gläubiger die Tilgung voraussichtlich nicht mehr erleben wird.

Der Kläger hatte von seiner Tante ein Haus gekauft, der Kaufpreis wurde über eine Darlehensforderung beglichen.

Der Tante stand für zehn Jahre kein Kündigungsrecht

zu. Weiter konnte sie jährliche Tilgungsleistungen verlangen. Der Kläger hatte das Recht Tilgungsleistungen in beliebiger Höhe zu erbringen. Er überließ seiner Tante das Wohnhaus zur Miete auf Lebenszeit. Als Mietzins wurden zehn Jahre lang 640 Mark festgesetzt. Der Kläger verzichtete des Weiteren auf Lebenszeit auf sein ordentliches Kündigungsrecht. Das Finanzamt erkannte die Verluste aus der Vermietung nicht an. Es war der Ansicht, es liege ein Gestaltungsmissbrauch. Das sah das Finanzgericht anders, er erkannte Mietvertrag und Darlehensvertrag steuerlich an.

Finanzgericht Baden-Württemberg, 4 K 250/01



Versorgungsleistungen: Mindern den Gewinn der Grundstücksgemeinschaft

(Val) Sind mehreren Angehörigen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge Häuser gegen die Zahlung von Versorgungsleistungen übertragen worden und erzielt die - aus Angehörigen bestehende - Grundstücksgemeinschaft Mieteinkünfte, so sind in dem Steuerbescheid für die Grundstücksgemeinschaft auch die als Sonderausgaben abziehbaren Versorgungsleistungen zu berücksichtigen. Dass nicht die Grundstücksgemeinschaft die Versorgungsleistungen aufbringt, sondern die einzelnen Mitglieder, ändert daran nichts.

Finanzgericht München, 6 K 85/03

Internet, Medien & Telekommunikation

Zeitschriftenabos: Günstige Probeabos rechtens

(Val) Verlagsunternehmen dürfen für ein Zeitschriftenabonnement mit kurzer Laufzeit auch mit erheblichen Preisvorteilen und kostenlosen Sachgeschenken werben. Der Zeitschriftenhandel muss dies hinnehmen, obwohl er in seinen Preisen gebunden ist. Dies hat der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs entschieden.

Attraktive Zugabe

Gegenstand des Rechtsstreits war eine Werbeaktion, mit der der Verlag Gruner + Jahr unter der Überschrift "13 x stern testen, über 40 Prozent sparen" um neue Abonnenten geworben hatte. Ein Probeabonnement für dreizehn Hefte sollte 19 Euro kosten (ca. 1,46 Euro pro Heft). Außerdem wurde jeweils eine attraktive Zugabe (z.B. eine Designer-Isolierkanne oder eine Armbanduhr) in Aussicht gestellt. Die Zeitschrift "stern" wird im Einzelverkauf zu einem gebundenen Preis von 2,50 Euro, im Abonnement zum Preis von 2,30 Euro pro Heft verkauft.

Die Kläger – ein Zeitschriftenhändler und sein Verband – verlangten mit ihrer Klage die Unterlassung der Werbeaktionen. Sie beanstandeten, dass der dem Handel von den Verlagen vorgegebene Einzelverkaufspreis mit dem Testabonnement um mehr als 40 Prozent unterschritten und das Angebot noch durch die Zugabe zusätzlich aufgewertet werde. Sie stützten ihr Begehren auf, vom Bundeskartellamt anerkannte, Wettbewerbsregeln, die der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) für den Vertrieb von abonmierbaren Publikumszeitschriften aufgestellt hatte. Danach sind Probeabonnements zulässig, wenn sie zeitlich auf maximal drei Monate begrenzt sind und nicht mehr als 35 Prozent unter dem kumulierten Einzelheftpreis liegen. Werbegeschenke müssen danach "in einem angemessenen Verhältnis zum Erprobungsaufwand" stehen. Das Landgericht Hamburg hatte der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht Hamburg hatte die Berufung zurückgewiesen, die Revision jedoch zugelassen.

Abonnementvertrieb vorzugswürdig

Der Bundesgerichtshof hat diese Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Er ist davon ausgegangen, dass es den Zeitschriftenverlegern trotz der Bindung der Einzelverkaufspreise nicht verwehrt sei, die Vertriebsschiene des Abonnements gegenüber der Vertriebsschiene des Einzelverkaufs zu fördern, zumal nicht dargetan sei, dass Probeabonnements der in Rede stehenden Art zu einem deutlichen Rückgang des Einzelverkaufs führten. Der Abonnementvertrieb sei für die Zeitschriftenverleger aus kaufmännischer Sicht ein-

deutig vorzugswürdig. Daher liege die besondere Förderung dieser Vertriebsschiene nahe. Sie könne dem Verleger weder aufgrund einer Rücksichtnahmepflicht im Rahmen der Preisbindungsvereinbarung noch aus kartell- oder lauterkeitsrechtlichen Gründen untersagt werden. Die Wettbewerbsregeln des Zeitschriftenverlegerverbandes könnten nur als Empfehlung wirken. Aus ihnen seien jedoch weder vertragliche noch gesetzliche Pflichten abzuleiten. Die Anerkennung der Wettbewerbsregeln durch das Bundeskartellamt verleihe ihnen keine amtliche Qualität, sondern schließe nur ein kartellrechtliches Verfahren gegen den Verband aus.

Bundesgerichtshof, KZR 33/04



eBay: 34 Jahre alter Fiat kann schon mal schrottreif sein

(Val) Ersteigert ein eBay-Kunde bei einer Auktion einen 34 Jahre alten Fiat (hier für 2.000 Euro), dessen Mängel vom Verkäufer in der Angebotsbeschreibung aufgelistet wurden, der ihn aber letztlich als fahrbereit bezeichnet hat, so kann der Kauf auch dann nicht rückgängig gemacht werden, wenn sich herausstellt, dass der Wagen schrottreif ist, der Käufer aber bei der Übergabe eine Erklärung über einen Gewährleistungsausschluss unterzeichnet hat.

Amtsgericht Neuburg an der Donau, 1 C 730/04

Gesetzgebung: Erste elektronische Verkündung einer Rechtsverordnung

(Val) Erstmals wurde in Deutschland eine Vorschrift rechtswirksam im Internet verkündet: Die Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde gestern am späten Nachmittag im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) veröffentlicht und ist damit

schon heute in Kraft getreten. Sie regelt besondere Schutzmaßnahmen für Nutztierbestände im Falle des Nachweises des hoch pathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln ("Vogelgrippe").

Novum im deutschen Recht

Elektronische Verkündungen gibt es bereits in anderen europäischen Ländern; für das deutsche Recht handelt es sich um ein Novum. Die elektronische Verkündung von Rechtsverordnungen ist momentan nur in Einzelfällen vorgesehen, in denen es gilt, die Adressaten der Verordnung besonders schnell zu erreichen, um Gefahren für Leib und Leben von Menschen und Tieren abzuwenden. Die entsprechenden Befugnisse sind in § 86 des Tierseuchengesetzes oder § 73 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs enthalten. Das Bundesministerium der Justiz plant, die Möglichkeiten zur elektronischen Verkündung auszuweiten. Der erste Schritt ist mit der gestrigen Verkündung getan.

Die verkündeten Vorschriften können auf der Internetseite des Bundesanzeiger Verlages (www.ebundesanzeiger.de) unter der Rubrik "amtlicher Teil" eingesehen werden. Die amtliche Version ist in einer pdf-Datei enthalten.

EU: Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung beschlossen

(Val) Der Rat der europäischen Justizminister hat in Brüssel die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die so genannte Vorratsdatenspeicherung beschlossen.

Der Inhalt der Richtlinie im Wesentlichen:

1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, den Telekommunikationsdiensteanbietern eine Speicherungsfrist von mindestens sechs Monaten für im Einzelnen aufgeführte Telekommunikationsbestands- und -verkehrsdaten aufzuerlegen. Den Mitgliedstaaten steht es frei, diese Frist im nationalen Recht bis auf 24 Monate auszudehnen. Bestandsdaten sind beispielsweise Name und Anschrift eines Anschlussinhabers, Verkehrsdaten sind diejenigen, die beim Zustandekommen der Verbindung anfallen (z.B. die angerufene Nummer oder die Uhrzeit des Telefonats).

2. Zweck der Speicherung ist die Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung schwerer Straftaten. Den Zugang der Strafverfolgungsbehörden zu diesen Daten müssen die Mitgliedstaaten unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit, des Rechts der europäischen Union und des Völkerrechts, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention regeln. Wie bislang schon wird auch künftig der Zugang zu solchen Daten grundsätzlich nur aufgrund eines richterlichen Beschlusses zulässig sein.

3. Um die Kosten für die Speicherung möglichst niedrig zu halten, müssen Verkehrsdaten von erfolglosen An-

rufversuchen nur dann gespeichert werden, wenn die Unternehmen diese Daten ohnehin speichern. Aus demselben Grund müssen Standortdaten im Mobilfunk nur für den Beginn, nicht aber auch für das Ende der Mobilfunkverbindung gespeichert werden. So wird zudem verhindert, dass nachträglich engmaschige Bewegungsprofile der Mobilfunknutzer erstellt werden können.

4. Im Bereich des Internets sind neben den Einwahldaten (IP-Adresse und Zeitpunkt) die Verkehrsdaten zu E-Mails und Internettelefonie zu speichern.

5. Daten, die Aufschluss über den Inhalt einer Kommunikation (z.B. Email oder Telefongespräch oder Seiten, die ein Nutzer aufgerufen hat) geben, dürfen nach der Richtlinie nicht gespeichert werden.

6. Die Richtlinie enthält Vorgaben für Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit, die mit Sanktionen bewehrt werden müssen. Die Sanktionen sollen insbesondere einen unbefugten Zugriff oder Umgang mit den Daten verhindern und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sichern.



Kapitalanleger

Kapitallebensversicherung: Zinsen nach zwölf Jahren steuerfrei



(Val) Werden Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung nach Ablauf eines Zeitraums von mehr als zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt, sind diese steuerfrei. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsvertrag weitergeführt wird, entschied der Bundesfinanzhof jetzt und klärte damit eine in der juristischen Fachliteratur umstrittene Frage.

Die Kläger sind Eheleute, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Der Kläger schloss 1982 eine Kapitallebensversicherung mit Sparanteil auf den Erlebens- oder Todesfall ab. Die Laufzeit des Vertrages erstreckte sich vom 01.04.1982 bis zum 01.04.2002. Am 01.09.1998 zahlte die Versicherung an den Kläger aus der Versicherung für den Zeitraum 01.04.1982 bis 01.09.1998 Zinsen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG aus. Die Kläger begehrten, diese ausgezahlten Überschussanteile steuerfrei zu stellen, da es sich um Erträge aus einer Lebensversicherung mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Jahren handele und seit Ver-

tragsschluss ein Zeitraum von mehr als zwölf Jahren verstrichen sei. Nachdem das beklagte Finanzamt dies abgelehnt hatte, zogen die Kläger vor Gericht. Sie bekamen sowohl in erster als auch in zweiter Instanz Recht.

Zinsen steuerfrei

Der BFH entschied ebenso wie das Finanzgericht, dass die an den Kläger aus der Lebensversicherung ausgezahlten Zinsen in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG steuerfrei seien. Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten seien, seien zwar nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG steuerpflichtig, führte der BFH aus. Nach Satz 2 der Vorschrift gelte dies nicht für Zinsen aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG, die im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt würden.

Die Steuerfreiheit der an die Kläger ausgezahlten Zinsen ergebe sich nicht unmittelbar aus § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG, erläuterten die Richter. Zwar handele es sich um Zinsen aus einer Versicherung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG. Einer der in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG ausdrücklich genannten Befreiungstatbestände liege indes nicht vor. Denn die Zinsen seien weder mit Beiträgen verrechnet worden, noch seien sie im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrages nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt worden.

Versicherungsvertrag dient Vorsorge

§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG sei aber auf den Fall der Auszahlung von Zinsen nach Ablauf eines Zeitraums von mehr als zwölf Jahren seit Vertragsabschluss bei Weiterführung des Versicherungsvertrages entsprechend anzuwenden. Denn der Gesetzgeber habe nach den Gesetzesmaterialien die Steuerfreiheit der Zinsen aus Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten seien, davon abhängig machen wollen, dass der Versicherungsvertrag Vorsorgezwecken diene. Den Vorsorgezweck sehe der Gesetzgeber nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG unter anderem dann als gewahrt, wenn die Zinsen im Fall des Rückkaufs des Vertrages nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt würden. Die Steuerfreiheit knüpfe also allein an eine Mindestlaufzeit des Vertrages von zwölf Jahren im Zeitpunkt des Rückkaufs an.

Sehe der Gesetzgeber aber den Vorsorgezweck im Falle des Rückkaufs des Vertrages als erfüllt an, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden habe, kann es nach Auffassung des BFH nach Ablauf des Zwölfjahreszeitraumes keine Rolle spielen, ob es wegen Rückkaufs des Vertrages zu einer Vertragsbeendigung und damit zu einer vollständigen Auszahlung der Zinsen aus den Sparanteilen kommt, oder ob es zwar zu einer Zinsauszahlung kommt, der Vertrag aber dennoch weitergeführt wird.

Bundesfinanzamt, VIII R 87/03

Lebensversicherungen: Neue Details zu den Steuerregeln

(Val) Seit Neujahr 2005 stehen Kapitallebensversicherungen steuerlich auf Augenhöhe mit vergleichbar konservativen Anlageformen, die erwirtschafteten Erträge sind mit dem Finanzamt zu teilen. Hier gilt die Differenz zwischen dem Auszahlungsbetrag und der Summe der bis dahin überwiesenen Beiträge als Kapitaleinnahme. Die Steuerpflicht greift im Jahr der Fälligkeit oder bei einer vorzeitigen Kündigung. Rund zwölf Monate nach Einführung der Steuerpflicht hat die Finanzverwaltung jetzt einen umfangreichen Erlass veröffentlicht, aus dem sich weitere Details zur steuerlichen Behandlung von Policen ergeben. Zahlt die Versicherung anlässlich eines Todesfalls, wird dies auch weiterhin nicht von der Einkommensteuer erfasst. Die Erben oder Begünstigten haben den Betrag aber in der Erbschaftsteuererklärung mit dem vollen Wert zu melden.

Ermäßigung um 50 Prozent

Nicht immer muss der gesamte Ertrag als Kapitaleinnahme versteuert werden. Eine Ermäßigung auf 50 Prozent tritt ein, wenn die Police mindestens zwölf Jahre läuft und der Versicherte bei Auszahlung bereits seinen 60. Geburtstag gefeiert hat. Für die ermäßigte Besteuerung sind auch Einmalzahlung erlaubt, die Versicherung darf auch zur Tilgung oder Absicherung von Darlehen verwendet werden. Beides war für die Steuerfreiheit bei Altverträgen schädlich.

Ein wichtiges Detail sollten Versicherte noch beachten, die einen Altvertrag haben. Sind hierin laufende Beitragserhöhungen vorgesehen, ist das nicht schädlich, wenn der jährliche Anstieg maximal 20 Prozent beträgt. Liegt er darüber, kommt es insoweit zu einem neuen und dann steuerpflichtigen Vertrag. Hier erlaubt der Fiskus jetzt eine Übergangsregel. Wer seine Altpolice bis Ende 2006 an die unschädliche Grenze anpasst, muss keine steuerlichen Nachteile befürchten. Dann gelten für den gesamten Vertrag die bis Ende 2004 geltenden Regelungen und somit volle Steuerfreiheit nach zwölf Jahren.

IV C 1 - S 2252 - 343/05

Spekulationsfrist: Ende der Steuerfreiheit für Börsengeschäfte in Sicht

(Val) Anleger, die derzeit Tage Aktien, Investmentfonds oder Zertifikate ordern, können ihre Gewinne nicht mehr in die Steuerfreiheit retten. Denn nach dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung gehören steuerfreie Kurs-

erlöse ab dem kommenden Jahr der Vergangenheit an, indem die Spekulationsfrist gänzlich gestrichen wird. Derzeit unterliegen positive Erträge aus Wertpapierverkäufen nicht dem Zugriff des Finanzamts, sofern sie nach mehr als zwölf Monaten realisiert werden. Wer aber jetzt seiner Bank einen Kaufauftrag erteilt, kann die Jahresfrist nicht mehr einhalten und rutscht damit automatisch in die Steuerpflicht.

Pauschale Steuer ab 2007

Das gilt bei Verkäufen bis Ende Dezember 2006 nach den aktuellen Regeln, wonach Gewinne mit dem individuellen Steuersatz erfasst werden. Ein Verkauf nach Silvester wird dann von der neuen Gesetzeslage erfasst. Geplant ist ab 2007 eine pauschale Steuer von 20 Prozent auf die realisierten Gewinne, und dies unabhängig von der Haltedauer.

Weitere Details zu den Vorhaben sind bislang nicht bekannt. Es könnte sich jedoch um eine pauschale und anonyme Abgeltungsteuer auf alle Kapitaleinkünfte handeln. Wie die neue Regelung und vor allem die Übergangsmodalitäten aussehen, wird erst im Laufe des Jahres im Detail feststehen. Möglich ist eine Regelung, wie sie der Gesetzgeber bei der Verlängerung der Spekulationsfrist von sechs auf zwölf Monate Anfang 1999 angewendet hatte. Damals wurden Wertpapiere, die länger als sechs, aber weniger als zwölf Monate im Depot waren, rückwirkend wieder steuerpflichtig.

Das würde auf die ab 2007 geltende Gesetzeslage bezogen bedeuten, dass sämtliche Aktien oder Investmentfonds unabhängig von der Haltedauer auf einen Schlag in die Steuerpflicht rutschen. Möglich ist aber auch, dass vor 2007 erworbene Positionen, die mehr als zwölf Monate im Depot liegen, nicht erfasst oder nur moderat besteuert werden.

Umdenken müssen Sparer, die sich langfristig über Aktien, Zertifikate oder Investmentfonds ein Vermögen aufbauen möchten. Denn ihre bislang erhoffte Nettorendite wird sinken, da sie nicht mehr mit steuerfreien Erträgen rechnen können. Allerdings sind immer noch Vorteile im Vergleich zu Anleihen oder anderen Zinsprodukten zu verzeichnen. Während die weiterhin der vollen Progression unterliegen, werden Kursgewinne nur pauschal mit 20 Prozent erfasst.

Staat & Verwaltung

Freiwillige Gerichtsbarkeit: Neues Verfahrensgesetz

(Val) Das geltende Verfahrensgesetz (FGG) für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass- und Registersachen) stammt aus dem Jahre 1898 und wurde immer nur punktuell nachgebessert. Die Reform ersetzt das lückenhafte FGG durch eine vollständige, moderne Verfahrensordnung mit verständlichen, überschaubaren und einheitlichen Strukturen für alle Rechtsgebiete.

Die Freiheitsentziehungssachen werden in die neue Verfahrensordnung integriert; das eigenständige Verfahrensgesetz für diese Sachen wird überflüssig. Die neue Verfahrensordnung definiert erstmals umfassend die Verfahrensrechte und die Mitwirkungspflichten der Beteiligten und sichert ihren Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie harmonisiert das zersplitterte Rechtsmittelsystem der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch die flächendeckende Einführung der fristgebundenen sofortigen Beschwerde und die Eröffnung der Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof zur Klärung rechtlicher Grundsatzfragen.



OVG: Ausreisepflichtiger Ausländer muss in Gemein- schaftsunterkunft wohnen

(Val) Ausreisepflichtige Ausländer, die ihre Identität verschleiern, müssen ihren Wohnsitz in der zentralen Landesunterkunft für Ausreisepflichtige nehmen, weil dies zur Durchsetzung der Ausreisepflicht förderlich ist. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz in zwei Eilverfahren.

Ein nach eigenen Angaben indischer Staatsbürger und ein Ausländer, dessen Staatsangehörigkeit unklar ist,

sind nach dem Aufenthaltsgesetz verpflichtet, Deutschland zu verlassen. Ihre Abschiebung ist bisher daran gescheitert, dass sie keine Identitätspapiere besitzen und über ihre Identität wechselnde Angaben gemacht haben. Daraufhin haben die Ausländerbehörden den Antragstellern mit sofort vollziehbarer Verfügung aufgegeben, ihren Wohnsitz in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige zu nehmen. Die Anträge, die aufschiebende Wirkung ihrer Widersprüche gegen die Wohnsitzauflagen anzuordnen, hat das Verwaltungsgericht abgelehnt. Das Oberverwaltungsgericht bestätigte nun diese Entscheidungen.

An der Unterbringung der ausreisepflichtigen Antragsteller in einer zentralen Gemeinschaftsunterkunft bestehe ein öffentliches Interesse. Die Ausländer verfügten nicht über gültige Identitätspapiere und hätten wechselnde Angaben zu ihrer Identität gemacht, so dass die Versuche einer Klärung der Identität und einer Beschaffung von Ausreisepapieren bisher gescheitert seien. Demgegenüber erleichtere die mit der Unterbringung in der Landesunterkunft verbundene Nähe zu den spezialisierten Behördeneinrichtungen in einem Ausreisezentrum in - wie hier - schwierigen Fällen die Identitätsklärung und dadurch die Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Oberverwaltungsgericht NRW, 7 B 11676/05. OVG und 7 B 11677/05.OVG

Landesjustizverwaltungen: Müssen sich an Gerichtsurteile halten

(Val) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries und die rechtspolitischen Sprecher der SPD-Landtagsfraktionen haben bei ihrem Treffen in Berlin deutlich gemacht, dass in Deutschland alle öffentlichen Stellen zur Befolgung von Gerichtsentscheidungen verpflichtet sind. Sie haben ihre gemeinsame Haltung wie folgt bekräftigt:

„Das Grundgesetz bindet die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht. Deshalb ist es rechtsstaatlich vollkommen inakzeptabel, dass sich eine Landesjustizverwaltung nicht an ein rechtskräftiges Urteil hält. Ein Justizminister ist gut beraten, jeden Anschein zu vermeiden, dass in seinem Verantwortungsbereich fundamentale Rechtsstaatsgebote wie das Gewaltenteilungsprinzip missachtet werden. Wenn sich staatliche Stellen nicht an das Recht halten, unterminieren sie das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat. Dieser Verantwortung sollte sich jeder Justizminister und jede Justizministerin bewusst sein und dafür sorgen, dass rechtskräftige Gerichtsentscheidungen ohne Wenn und Aber beachtet werden.“

Hintergrund dieser Aufforderung ist ein Rechtsstreit eines Häftlings, der in der Justizvollzugsanstalt (JVA) im hessischen Butzbach einsitzt. Er wollte einen DVD-

Spieler in seiner Zelle haben, dies lehnte die Justizvollzugsanstalt unter Hinweis auf Sicherheitsbedenken ab. Das Landgericht Gießen gab dem Häftling Recht und führte aus, dass ein DVD-Gerät, das allein zum Abspielen geeignet sei, die Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt nicht gefährde. Der Ermessensspielraum der JVA sei deshalb auf Null reduziert. Das Urteil ist rechtskräftig. Dennoch verweigert die JVA Butzbach dem Häftling die Aushändigung des DVD-Spielers.

Hundeerziehung: Elektroreizegeräte sind tierschutzrechtlich verboten

(Val) Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass der Einsatz von Elektroreizegeräten, die erhebliche Leiden oder Schmerzen verursachen können, bei der Hundeausbildung nach geltendem Tierschutzrecht verboten ist.

Ein Seminarveranstalter für Hundeerziehung wollte den Einsatz von Elektroreizegeräten vorführen. Der zuständige Landkreis hielt das für unzulässig. Das Bundesverwaltungsgericht gab dem Landkreis – wie schon die Vorinstanzen – Recht.

Das Tierschutzgesetz verbietet die Verwendung von Geräten, die durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres erheblich einschränken oder es zur Bewegung zwingen und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Von diesem Verbot werden die vom Kläger verwendeten Elektroreizegeräte erfasst. Dabei kommt es nicht auf die konkrete Verwendung der Geräte im Einzelfall sondern darauf an, ob sie von ihrer Bauart und Funktionsweise her geeignet sind, dem Tier nicht unerhebliche Schmerzen zuzufügen. Denn es entspricht der Absicht des Gesetzgebers, den Einsatz der potentiell gefährlichen Geräte generell zu verbieten. Nach dem Gesetz mögliche landes- oder bundesrechtliche Ausnahmen von dem Verbot sind bisher nicht normiert worden.

Bundesverwaltungsgericht, 3 C 14.05



Justiz: Zusammenführung von Gerichten der Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit verlangt

(Val) Der Bundesrat hat erneut zwei Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag eingebracht, mit denen die Organisationsstrukturen im Bereich der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit grundlegend geändert werden sollen. Darin ist vorgesehen, den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, die Gerichte der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit zu einheitlichen Fachgerichten zusammen zu legen. Die erneute Einbringung ist notwendig geworden, nachdem die bereits in der 15. Legislaturperiode eingebrachten gleich lautenden Entwürfe der Diskontinuität unterfallen waren.

Der erste Gesetzentwurf (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes) soll die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Reform schaffen. So soll in Artikel 92 des Grundgesetzes ausdrücklich bestimmt werden, dass die Länder festlegen können, dass die Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit durch Fachgerichte einheitlich ausgeübt wird. Ferner soll Artikel 108 Absatz 6 des Grundgesetzes gestrichen werden, der bisher vorsieht, dass die Finanzgerichtsbarkeit durch Bundesgesetz einheitlich geregelt wird.

In einem zweiten so genannten Zusammenführungsgesetz soll das Bundesrecht für landesspezifische Regelungen geöffnet werden. Schwerpunkt des Entwurfs ist die Gerichtsordnung der einheitlichen Fachgerichte.

Die Gesetzentwürfe werden nunmehr der Bundesregierung zugeleitet, die sie innerhalb von neun (Verfassungsänderung) bzw. sechs Wochen (einfachgesetzliche Regelung) an den Deutschen Bundestag weiterleiten muss. Dabei soll sie ihre Auffassung darlegen.

Unternehmer

GmbH-Geschäftsführer: Rentenversicherungspflicht beim Alleingesellschafter



(Val) Bereits seit dem Jahr 1999 werden auch Selbstständige in die Versicherungspflicht einbezogen, die dauerhaft im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber aktiv sind und hierbei keinen Arbeitnehmer beschäftigen. Diese gesetzliche Regelung wendet das Bundessozialgericht aus Kassel in einem aktuellen Urteil auch auf den Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH an. Der war bislang von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn die GmbH Aufträge für mehrere Kunden erledigt. Da dies zumeist der Fall ist, konnten sich diese Geschäftsführer bislang ihre Altersvorsorge selbst aussuchen.

Die Richter kamen jetzt aber zu der Auffassung, dass nicht auf die Verhältnisse der GmbH, sondern auf die des Gesellschafters abzustellen ist. Damit wird der Alleingesellschafter-Geschäftsführer versicherungspflichtig wenn er nur für seine GmbH und damit nur für einen Auftraggeber tätig wird und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigt. Auf die Frage, wie viele Auftraggeber die GmbH hat und ob diese versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, kommt es nicht an.

Betroffen von dieser Entscheidung ist die Ein-Mann-GmbH, bei der lediglich eine Person Beteiligter und gleichzeitiger Geschäftsführer ist. Die können und dürfen nach dem Dienstvertrag meist nur für die Gesellschaft tätig werden und haben somit keine Möglichkeit, für mehrere Auftraggeber aktiv zu werden. Somit erfüllen sie automatisch die vom Gericht vorgegebenen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht.

Die Entscheidung aus Kassel bezieht sich nur auf die gesetzliche Renten-, nicht hingegen auf die Kranken-,

Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Steuerlich ändert sich in der Regel auf Grund dieses Urteils wenig. Denn der Geschäftsführer wird auch bisher schon meist als Arbeitnehmer angesehen, so dass die GmbH sein Gehalt als Betriebsausgabe abziehen kann. Allerdings kann sie künftig auf Grund der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht den halben Beitrag als Arbeitgeberanteil steuerfrei übernehmen.

BSG, B 12 RA 1/04 R

Privatentnahme: Private Telefonkosten sind beim Selbstständigen nicht steuerfrei

(Val) Überlassen Arbeitgeber der Belegschaft kostenlos betriebliche Computer nebst Zubehör oder Telefone, muss dieser Vorteil nicht der Lohnsteuer unterworfen werden. Das gilt sogar unabhängig davon, wie oft der Arbeitnehmer PC oder Handy privat nutzt. Sogar die Verwendung der Geräte in den eigenen vier Wänden bleibt steuerfrei.

Diese gesetzliche Steuerfreiheit gewährt das Finanzamt aber nicht für Freiberufler oder Unternehmer. Die müssen die Verwendung von PC und Telefon für persönliche Angelegenheiten als Privatentnahme erfassen und dem Gewinn hinzurechnen. Diese Praxis soll nach Auffassung von Finanzgerichten keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellen, da die vom Gesetzgeber gewählte Differenzierung vor allem steuervereinfachend wirken soll. Hiermit ist nämlich beabsichtigt, die Internetnutzung in der Belegschaft zu verbreitern und den Erfassungsaufwand für Arbeitgebern zu vermeiden. Damit ist die Zielrichtung der Steuerbefreiung eine andere als bei Selbstständigen und daher zulässig.

Als weiteres Argument wird vorgebracht, dass die vorgenommene Beschränkung auf Arbeitnehmer insoweit auch sachgerecht sei, als Betriebe oder Kanzleien hinsichtlich ihren Angestellten regelmäßig ein Interesse daran haben, die private Mitbenutzung betrieblicher Telekommunikationseinrichtungen einzuschränken, so dass es überhaupt nicht zu einer übermäßigen Privatnutzung kommt.

Dieser Interessengegensatz fehlt hingegen beim Unternehmer. Eine Erweiterung der Steuerfreiheit auf die Berufsgruppe des Selbstständigen würde somit die Möglichkeit eröffnen, gezielt private Aufwendungen in den betrieblichen Bereich zu verlagern und auf diese Weise ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen. Der Arbeitnehmer hat diese Möglichkeit nicht, weil er zunächst auf die Erlaubnis seines Arbeitgebers zur unentgeltlichen privaten Mitbenutzung von Telefon und PC angewiesen ist.

Ob diese derzeitige Auffassung sachlich gerechtfertigt ist

oder doch eher einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellt, muss der Bundesfinanzhof noch in zwei anhängigen Verfahren klären. Selbstständige sollten daher ihre Bescheide mit Verweis auf die Aktenzeichen XI R 50/05 und XI R 1/06 offen halten, zumal auch Experten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit geäußert haben.



Bilanzierung: Den Wechsel der Gewinnermittlungsart akzeptiert der Fiskus nur zeitnah

(Val) Freiberufler sind grundsätzlich nicht buchführungspflichtig und können ihren Gewinn daher nach der Einnahme-Überschussrechnung ermitteln. Bei Unternehmern gilt diese Vereinfachung nur, wenn sie nicht nach HGB als Kaufleute gelten und steuerlich gewisse Umsatz- und Gewinn Grenzen nicht erreichen. Diese Gruppe der Selbstständigen hat jedoch prinzipiell ein unbefristetes Wahlrecht, zum Bestandsvergleich und somit zu Buchführung und Bilanz zu wechseln.

Haben sie sich aber erst einmal dafür entschieden, ihren Gewinn durch den Überschuss der Einnahmen über die Betriebsausgaben – im Fachkreisen als 4/3-Rechnung geläufig – entschieden, kann dieser Beschluss nicht einfach durch eine nachträglich erstellte und dem Finanzamt eingereichte Buchführung revidiert werden. Denn das Wahlrecht eines Nicht-Buchführungspflichtigen auf die Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich wird erst wirksam ausgeübt und akzeptiert, wenn

- eine Eröffnungsbilanz aufgestellt wird,
- eine ordnungsmäßige kaufmännische Buchführung eingerichtet ist und
- auf Grund von Bestandsaufnahmen und Inventur einen Abschluss gemacht wird.

Ganz besonders wichtig und das alles entscheidende Kriterium bei einem Wechsel von der Überschussrechnung zum Bestandsvergleich ist die Aufnahme der Positionen für die Eröffnungsbilanz. Alle hierfür benötigten Posten sind dem Grunde und der Höhe nach zeitnah aufzunehmen. Dabei ist für körperliche Gegenstände sowie halbfertige Arbeiten eine reale Bestandsaufnahme zwingend geboten. Denn nur hierdurch wird eine vom Finanzamt akzeptierte und sachgerechte Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung gelegt.

Folge: Werden die Positionen nicht zeitgerecht zum Bilanzierungsstichtag ermittelt, ist der Übergang zum Bestandsvergleich für dieses Wirtschaftsjahr nicht mehr möglich, die nachträglichen Arbeiten waren umsonst. Der Wechsel setzt nämlich neben der Einrichtung einer Buchführung eine Anfangsbilanz mit zeitgerecht ermittelten Werten zwingend voraus.

Will ein Freiberufler hingegen von der Bilanz zur einfachen Überschussrechnung wechseln, kann er dies hingegen auch noch rückwirkend vornehmen. Allerdings muss er hierzu eine Übergangsbilanz aufstellen, welche die Unterschiede der beiden Gewinnermittlungsarten berücksichtigt.

GmbH: Vergebliche Aufwendungen helfen nicht immer sparen

(Val) Fehlgeschlagene Aufwendungen für den Kauf einer Beteiligung an einer GmbH können weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch als Betriebsausgaben (oder Anschaffungskosten) bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb steuermindernd berücksichtigt werden.

Finanzgericht München, 5 K 1508/03



Verbraucher, Versicherung & Haftung

Private Gaskunden: Können den Versorger wechseln

(Val) Nach drastischen Preisanhebungen seit Oktober 2005 hat das Bundeskartellamt gegen sieben überregionale Gasversorgungsunternehmen Ende Januar 2006 Missbrauchsverfahren wegen des Verdachts missbräuchlich überhöhter Gasendkundenpreise eingeleitet.

Preisdifferenzen von über 40 Prozent

Bundesweite Gaspreiserhebungen bei mehr als 700 Gasversorgungsunternehmen, die das Bundeskartellamt gemeinsam mit den Landeskartellbehörden durchgeführt hatte, hatten Preisdifferenzen in Deutschland von über 40 Prozent zwischen günstigsten und teuersten Unternehmen ergeben. Neben dem Bundeskartellamt, das für 29 Gasversorgungsunternehmen zuständig ist, haben die Landeskartellbehörden über 80 Verfahren gegen in ihre Zuständigkeit fallende Gasversorgungsunternehmen eingeleitet. Seitens der privaten Verbraucher wurden nicht nur die hohen Preise, sondern vor allem die fehlende Wechselmöglichkeit beklagt.

Die sieben Unternehmen haben sich gegenüber dem Bundeskartellamt nunmehr schriftlich verpflichtet, den Privatkunden zum 01.04.2006 eine solche Wechselmöglichkeit einzuräumen.

Prepaid-Karten: Guthaben darf nicht verfallen

(Val) Auf die Klage einer Verbraucherzentrale hin untersagte das Landgericht München I einem Mobilfunknetzbetreiber im Zusammenhang mit so genannten Prepaid-Mobilfunkdienstleistungen einige in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffene Regelungen gegenüber Verbrauchern zu verwenden oder sich auf diese zu berufen.

Dazu gehört die Klausel, nach der ein Guthaben, dessen Übertragung auf das Guthabekonto mehr als 365 Tage zurückliegt, verfällt, wenn es nicht durch eine weitere Aufladung, die binnen eines Monats nach Ablauf der 365 Tage erfolgen muss, wieder nutzbar gemacht wird.

Hohe Verwaltungskosten

Der Netzbetreiber hatte die Klausel mit den hohen Verwaltungskosten der Guthaben begründet. Das Gericht ließ diese Erwägungen nicht gelten. Der Kunde habe mit der Einzahlung des Guthabens eine Vorleistung

erbracht. Die Verwaltung der Guthaben sei ein rein buchhalterischer Vorgang, der Verwaltungsaufwand sei dafür nicht unzumutbar hoch. Im Übrigen sei klar, dass das Guthaben an den Inhaber des Handys zurückzahlen sei. Da es auch möglich sei, dass größere Guthaben über 100 Euro verfallen, liege eine unangemessene Benachteiligung des Kunden vor. Die Klausel sei daher unwirksam und dürfe nicht mehr verwendet werden.

Weiterhin ist eine Klausel unwirksam, nach der mit Beendigung des Vertrages ein etwaiges Restguthaben auf dem Guthabekonto verfällt. Hierzu stellte das Gericht fest, dass die Klausel die Kündigung des Vertrages unnötig erschwere, wenn noch ein erhebliches Guthaben vorhanden ist. Auch dies sei eine unangemessene Benachteiligung.

Schließlich darf das Mobilfunkunternehmen auch die Klausel, nach der für eine Sperre ein Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste erhoben wird, nicht mehr verwenden.

Landgericht München I, 12 O 16098/05



Reform: Eckpunkte des neuen Versicherungsrechts

(Val) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries hat am 09.02.2006 die Eckpunkte einer verbraucherfreundlichen Reform des Versicherungsvertragsrechts vorgestellt:

Verbesserte Beratung

Die Versicherer müssen die Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Vertrages künftig besser beraten und informieren. Die Beratung ist auf die Wünsche und Bedürfnisse der Versicherungsnehmer abzustellen und zu dokumentieren. Die allgemeinen Vertragsbestimmungen und die Versicherungsbedingungen erhält der Versicherungsnehmer nicht erst mit der Police, sondern schon im Vorfeld.

Vorvertragliche Anzeigepflichten

Der Versicherungsnehmer braucht vor Vertragsschluss grundsätzlich nur solche Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Risiko einer Fehleinschätzung, ob ein Umstand für das versicherte Risiko erheblich ist, liegt damit nicht mehr beim Versicherungsnehmer. Neu ist ferner, dass der Versicherer seine Rechte aus der Verletzung der Anzeigepflicht binnen fünf Jahren geltend machen muss.

Direktanspruch in der Pflichtversicherung

Bei allen Pflichtversicherungen wird der Geschädigte künftig einen Direktanspruch gegen den Versicherer erhalten. Dies soll dem Geschädigten erleichtern, seine Ersatzansprüche zu realisieren.

Allgemeines Widerrufsrecht

Künftig können alle Versicherungsverträge ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen widerrufen werden. Dies gilt künftig für alle Versicherungsnehmer also auch Handwerker und Freiberufler. Bei der Lebensversicherung beträgt die Widerrufsfrist 30 Tage.

Aufgabe des Alles-oder-Nichts-Prinzips

Verletzt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss Anzeige- bzw. Obliegenheitsverletzungen, bemessen sich die Folgen künftig danach, wie stark sein Verschulden wiegt. Das geltende Alles-oder-Nichts-Prinzip wird aufgegeben.

Prämienzahlung bei Kündigung

Wird der Versicherungsvertrag im Laufe des Versicherungsjahres gekündigt oder durch Rücktritt beendet, muss der Versicherungsnehmer die Prämie auch nur bis zu diesem Zeitpunkt zahlen.

Wegfall der Klagefrist

Die Klagefrist von sechs Monaten nach der Ablehnung des Versicherers fällt ersatzlos weg. Diese Sonderregelung, die auf eine einseitige Verkürzung der Verjährungsfrist zu Lasten der Versicherungsnehmer hinausläuft, ist nicht mehr zu rechtfertigen.



Nebenstraße: Gemeinde haftet nicht für Schlagloch

(Val) Ein Motorradfahrer, der auf einer Nebenstraße, die vorwiegend vom landwirtschaftlichen Verkehr genutzt wird und daher uneben ist, mit seinem Motorroller in ein Schlagloch geriet und stürzte, erhält von der zuständigen Gemeinde keinen Schadensersatz. So lautet eine aktuelle Entscheidung des Landgerichts Osnabrück.

Nach Ansicht des Gerichts traf die beklagte Gemeinde für die Straße zwar grundsätzlich schon eine Verkehrssicherungspflicht. Der Umfang dieser Verkehrssicherungspflicht sei allerdings von der Art und von der Häufigkeit der Benutzung des Verkehrsweges und von seiner Bedeutung abhängig. Auch müssten sich Straßenbenutzer zunächst den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen.

Vor diesem Hintergrund hatte das Gericht bereits Zweifel, ob die beklagte Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflicht überhaupt verletzt hat, da es sich um eine nicht besonders wichtige Verkehrsverbindung handelte und deshalb die Anforderungen an den Straßenzustand schon deswegen deutlich reduziert sein könnten. Die Frage hat das Gericht aber letztlich offen gelassen, da jedenfalls den Motorradfahrer ein überwiegendes Mitverschulden am Zustandekommen des Schadens treffe. Entweder war er zu schnell unterwegs gewesen, so dass er dem Schlagloch nicht habe ausweichen können, oder es fehlte ihm an der notwendigen Aufmerksamkeit. Jeder Fahrzeugführer habe seine Geschwindigkeit grundsätzlich den Straßen-, Sicht- und Wetterverhältnissen anzupassen.

Landgericht Osnabrück, 1 O 1208/04

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

EM.TV AG: Keine Prospekthaftung für Ausgabe neuer Aktien Ende 1999

(Val) Die EM.TV AG führte Ende 1999 unter Veröffentlichung eines Verkaufsprospekts eine Erhöhung ihres Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien durch. Anleger, die in der Folgezeit Aktien erwarben, nahmen die Aktiengesellschaft, ihre Vorstandsmitglieder Thomas und Florian Haffa sowie eine Bank, die die Emission als Konsortialführerin begleitete, nach einem Kursverfall unter dem Gesichtspunkt der Prospekthaftung und aus anderen Anspruchsgrundlagen auf Schadensersatz in Anspruch.

Klagen abgewiesen

Das Landgericht Frankfurt am Main hat die Klagen abgewiesen. Es hat die geltend gemachten Prospekthaftungsansprüche gemäß §§ 45, 77 BörsG a.F. für unbegründet erachtet. Für konkurrierende vertragliche und deliktische Ansprüche, die nicht aus dem Prospekt hergeleitet worden sind, hat sich das Landgericht als örtlich unzuständig befunden und die Klagen daher als unzulässig angesehen. Über diese Ansprüche ist in der Sache nicht entschieden worden. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat die Berufungen der Anleger zurückgewiesen.

Der für das Bank- und Börsenrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Nichtzulassungsbeschwerden der Anleger zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordern.

Da der Senat die örtliche Unzuständigkeit des Landgerichts Frankfurt nicht überprüfen konnte (§ 545 Abs. 2 ZPO), ist über vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche nicht in der Sache entschieden.

BGH XI ZR 368/04, XI ZR 411/04, XI ZR 413/04, XI ZR 416/04, XI ZR 45/05, XI ZR 46/05, XI ZR 47/05, XI ZR 53/05



EU: Unbestrittene Forderungen leichter durchsetzbar

(Val) Der europäische Rat der Justizminister hat den Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens in den Mitgliedstaaten beschlossen.

Bereits in den vergangenen Jahren ist es durch verschiedene europäische Regelungen erheblich leichter geworden, ein Urteil auch gegen Bürger aus anderen EU-Staaten durchzusetzen und in anderen Staaten zu vollstrecken. Das neue Rechtsinstrument geht darüber hinaus und schafft nunmehr erstmals einen europäischen Titel. Ein Anerkennungsverfahren bei einer Vollstreckung innerhalb der Europäischen Union wird damit überflüssig.

Ähnlich dem deutschen Mahnverfahren ist der Erlass des Europäischen Zahlungsbefehls mit Hilfe eines Formulars zu beantragen, mit dem die für den Erlass des Titels notwendigen Angaben abgefragt werden. Dieses Formular wird maschinell lesbar sein und bei der zuständigen Stelle EDV-gestützt bearbeitet. Dadurch wird das Europäische Mahnverfahren im Interesse der Gläubiger preiswert und effizient.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird dem Schuldner der Zahlungsbefehl zugestellt. Hat dieser Bedenken gegen die Berechtigung des Anspruchs, kann er gegen den Zahlungsbefehl innerhalb von 30 Tagen Einspruch einlegen. Das Verfahren geht dann in ein herkömmliches Verfahren über und wird vor Gericht verhandelt. Damit ist auch der Schuldner ausreichend geschützt. Falls er keinen Einspruch einlegt, wird der Zahlungsbefehl von der Stelle, die ihn erlassen hat, automatisch für vollstreckbar erklärt.

Die Verordnung wird nach einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren wirksam werden.

Versandhandel: Nichts für Tierarzneien



(Val) Nicht verschreibungs-, aber apothekenpflichtige Tierarzneimittel dürfen nicht im Versandhandel an Tierhalter abgegeben werden. Dies entschied das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz.

Das gesetzliche Verbot, apothekenpflichtige Tierarzneimittel im Versandhandel abzugeben, sei mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Berufsausübungsfreiheit vereinbar. Es diene sowohl dem Tierschutz als auch dem Schutz der Gesundheit des Menschen im Falle des Verzehrs von mit Medikamenten behandelten Tieren und ihrer Produkte. Dass der Versandhandel von Humanarzneimitteln erlaubt sei, die Versendung von Tierarzneimitteln hingegen nicht, beruhe auf sachlichen Gründen. Ein vernünftiger, auf sein eigenes Wohlergehen bedachter Mensch werde bei der Einnahme von nicht verordneten Medikamenten im eigenen Interesse falsche und gefährliche Behandlungen vermeiden.

Demgegenüber bestehe das Risiko, dass verantwortungslose Tierhalter Arzneimittel aus wirtschaftlichen Gründen über das medizinisch Notwendige hinaus an ihre Tiere verabreichten und

dadurch Gefahren für die Tiere, aber auch für Menschen entstünden, so das Oberverwaltungsgericht.

Oberverwaltungsgericht Koblenz, 6 A 11097/05.OVG

Zypries: Kostengünstiges und rechtssicheres europäisches Patent

(Val) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) hat am 23.02.2006 Vertreter zahlreicher Wirtschaftsverbände zu einem Gespräch über die Fortentwicklung des europäischen Patentsystems empfangen. Anlass war die laufende Konsultation der Europäischen Kommission zum Patentschutzsystem in Europa. In diesem Zusammenhang sprach sich die Ministerin für ein kostengünstiges und rechtssicheres europäisches Patent aus.

Bei den Gesprächen hätten die Vertreter der innovativen Wirtschaft und der Forschungseinrichtungen deutlich gemacht, dass sie zur Stärkung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit rasch Fortschritte bei der Verbesserung des europäischen Patentschutzsystems bräuchten, erklärte Zypries. Da diese durch ein neues EU-Gemeinschaftspatent in absehbarer Zeit nicht erreichbar erscheinen, wolle sie sich mit Nachdruck dafür einsetzen, die viel versprechenden Vorhaben zur Verbesserung des bestehenden europäischen Patentsystems voranzutreiben, sagte die Ministerin im Anschluss an die Anhörung.

Gemeinschaftspatent derzeit unwahrscheinlich

Der Verbesserung des Patentrechts in Europa komme eine zentrale Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit deutscher und europäischer Unternehmen zu, so Zypries weiter. Die Bundesregierung fordere seit langem ein kostengünstigeres und Rechtssicherheit schaffendes europäisches Patentsystem. Es erscheine jedoch derzeit unwahrscheinlich, dass sich alle EU-Mitgliedstaaten auf ein Gemeinschaftspatent verständigen, das diesen Erwartungen gerecht werde, so Zypries.

Die Ministerin sprach sich dafür aus, das System der vom Europäischen Patentamt in München erteilten europäischen Patente auszubauen. Die Bundesregierung setze sich nachdrücklich für das baldige Inkrafttreten des Londoner Protokolls zur Reduzierung der Übersetzungskosten und für die Verwirklichung des Streitregelungssystems EPLA (European Patent Litigation Agreement) ein. Dabei handelt es sich um zwei Zusatzübereinkommen zum Europäischen Patentübereinkommen. Mit dem Londoner Protokoll werden die hohen Übersetzungskosten im Durchschnitt etwa halbiert, während das EPLA eine europäische Patentgerichtsbarkeit schaffen will.